

- SHERIF, M., HARVEY, O.J., HOOD, W.R. & SHERIF, C. (1961). *Intergroup conflict and cooperation. The robbers cave experiment*. Oklahoma: University Book Exchange.
- SKROBANEK, J. (2004). *Regionale Identifikation, negative Stereotype und Eigengruppenbevorzugung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- SIEVERDING, M. & ALFERMANN, D. (1992). Geschlechtsrollen und Geschlechtsrollenstereotype. *Zeitschrift für Soziologie*, 1, 6-15.
- STRAUS, M. A., GELLES, R. J., & STEINMETZ, S. K. (1980). *Behind the closed doors: Violence in the American family*. Garden City, NY: Doubleday.

- TAJFEL, H. & TURNER, J.C. (1979). An integrative theory of intergroup conflict. In W.G. AUSTIN & S. WORCHEL (Hrsg.), *The social psychology of intergroup relations* (S. 33-47). Monterey: Brooks Cole Publishing.
- WROHLICH, K. & ZUCCO, A. (2017). Gender Pay Gap innerhalb von Berufen variiert erheblich. *DIW Wochenbericht* Nr. 43, 955-984.

JUGENDSTRAFRECHT

Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht¹

Michael Sommerfeld²

Nach gut zwei Jahren intensiver Verhandlungen (und phasenweise zähem Ringen) ist am 11. Juni 2016 die EU-„Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“ (im Folgenden: RL [EU] 2016/800),³ in Kraft getreten.⁴ Ihre Vorgaben betreffen eine ganze Reihe von Regelungsgegenständen, die innerhalb von drei Jahren in deutsches Jugendstrafrecht umzusetzen sind. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 11. Oktober 2018 den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ (im Folgenden: RefE Kinder) vorgelegt.⁵ Der folgende Beitrag behält als Dokumentation wesentliche Teile des Vortrags „Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“, beim 30. Deutschen Jugendgerichtstag am 16. September 2017 in Berlin bei,⁶ berücksichtigt und bewertet dabei aber die Umsetzungsvorschläge des RefE Kinder. Daneben werden auch die Vorschläge zur Umsetzung der EU-„Richtlinie über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ (im Folgenden: RL [EU] 2016/1919)⁷ berücksichtigt und bewertet, soweit der hierzu vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 11. Oktober 2018 vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ (im Folgenden: RefE PKH)⁸ gleichzeitig der Umsetzung einiger Vorgaben der RL (EU) 2016/800 zur Gewährleistung des Rechts auf Prozesskostenhilfe (vgl. Art. 18) bzw. Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (vgl. Art. 6) dient.⁹

Hinweis der Redaktion: Die Gliederungspunkte A bis C dieses Beitrags, die sich mit der Genese der Richtlinie befassen, wurden bereits veröffentlicht bei SOMMERFELD, ZJJ 2/2017, S. 165-175.

D. Überblick über ausgewählte Regelungsgegenstände der RL (EU) 2016/800 und die eventuellen Umsetzungsvorschläge des RefE Kinder

1. Art. 2 (Anwendungsbereich)

1.1 Art. 2 Abs. 1 (Strafvollstreckung und Strafvollzug)

Nach Art. 2 Abs. 1 der KOM- und der EP-Fassung sollte die Richtlinie „bis zum Abschluss des Strafverfahrens“ gelten. Abweichend zu anderen Richtlinien des „Fahrplans“,¹⁰ die ausdrücklich bestimmen, dass unter dem Abschluss des Strafverfahrens „die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren“, verzichtete sowohl die KOM- als auch die EP-Fassung auf eine entsprechende (Begriffs-)Bestim-

1 Vorabdruck des in der „Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14. bis 17. September 2017 in Berlin“ erscheinenden Beitrags (vgl. dazu DVJJ e.V. [Hrsg.] [im Erscheinen]. „Herein-, Heraus- Heran- – Junge Menschen wachsen lassen“. Band 44, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg).

2 Der Beitrag gibt allein die private Meinung des Autors wieder.

3 Vgl. ABL L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1.

4 Vgl. dazu Art. 26; Art. und EG ohne weitere Angaben sind solche der RL (EU) 2016/800.

5 Vgl. [www.bmjv.de] und [www.dvjj.de]. – Nicht eingegangen wird auf die „gelegentlich“ der Umsetzung der RL (EU) 2016/800 im RefE Kinder vorgesehene Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung des § 55 Abs. 1 JGG (vgl. S. 17 des RefE Kinder).

6 Vgl. dazu S. 11 und S. 36 des Tagungsprogramms [www.dvjj.de]. – Insofern behält der vorliegende Beitrag bewusst auch die betreffenden Teile des zuerst in der Dokumentation „Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis“ (SOMMERFELD, 2017a, S. 63 ff.; SOMMERFELD, 2017b, S. 165 ff.)!

7 Vgl. ABL L 297 vom 4. November 2016, S. 1.

8 Vgl. [www.bmjv.de] und [www.dvjj.de].

9 Vgl. S. 1 des RefE PKH.

10 Vgl. Art. 2 Abs. 1 der RL (EU) 2012/13 und Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der RL (EU) 2013/48.

mung. Über die Gründe schweigen sich die betreffenden Gesetzesmaterialien aus. Nicht fernliegend scheint es, dass die Kommission und das Europäische Parlament die Auslegung des Wortes „Strafverfahren“ in Art. 82 Abs. 2 AEUV im Auge hatten. Nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b AEUV können „zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension“ durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen werden, die „die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren“ betreffen. Hingegen ermöglicht die Vorschrift den Erlass von Mindestvorschriften für den – auf der Ebene der Europäischen Union zugegebenermaßen harmonisierungsbedürftigen – Strafvollzug grundsätzlich nicht. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz könnten entsprechende Aktivitäten entfaltet werden. Im Ergebnis könnte der Verzicht auf eine Bestimmung dessen, was unter dem „Abschluss des Strafverfahrens“ zu verstehen ist, also eine Lesart ermöglichen, nach der die Richtlinie – eben unter dem Gesichtspunkt der Annexkompetenz – auch für den Strafvollzug gilt. Dem ist der Rat entgegengetreten und hat – konsequenterweise wohl bereits aus Gründen der Kohärenz mit anderen Richtlinien des „Fahrplans“, wohl aber auch wegen des Gegenstandes der Richtlinie, der sich gerade nicht auf rechtskräftig verurteilte Kinder erstreckt,¹¹ den zeitlichen Anwendungsbereich auf das Ermittlungs- und das Erkenntnisverfahren beschränkt.¹² Diese Beschränkung wurde in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beibehalten, so dass die RL (EU) 2016/800 nicht für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug gilt.

Diese Regelung des „zeitlichen Anwendungsbereich(s) der in der Richtlinie statuierten Rechte (...) bedarf (...) keiner Umsetzung.“¹³

1.2 Art. 2 Abs. 6 (Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 1 enthält für „geringfügige Zuwiderhandlungen“ eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der RL (EU) 2016/800 auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht. Diese Einschränkung enthält auch Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der RL (EU) 2016/1919. Wollte man den Anwendungsbereich der RL (EU) 2016/800 möglichst gering halten, könnte in Bezug auf „geringfügige Zuwiderhandlungen“ EG 17 Satz 2 herangezogen werden, wonach die RL (EU) 2016/800 „nicht für andere Verfahrensarten gelten (sollte), insbesondere Verfahren, die speziell auf Kinder abgestimmt sind und die zu Schutz-, Maßregelungs- oder Erziehungsmaßnahmen führen könnten.“ Unter diese Einschränkung des Anwendungsbereichs ließe sich grundsätzlich auch das Diversions-„Verfahren“ nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG fassen, zumal die Staatsanwaltschaft im Sinne von EG 15 Satz 1 als „eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, für die Verhängung anderer Sanktionen als eines Freiheitsentzugs hinsichtlich relativ geringfügiger Zuwiderhandlungen zuständig“ ist. Gemessen daran, dass nach EG 15 Satz 2 unter „geringfügigen Zuwiderhandlungen“ zum Beispiel häufig begangene Straßenverkehrsübertretungen, die nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden, zu verstehen sind, dürften „geringfügige Zuwiderhandlungen“ nach der einschlägigen deutschen Terminologie letztlich „Ordnungswidrigkeiten“ sein. Hierauf dürften die EG 14 bis 17 und Art. 2 Abs. 6 auch zugeschnitten sein. Auf diese „Übersetzung“ hat sich auch der Gesetzgeber bereits anderweitig festgelegt.¹⁴ Für das Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist durch Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der RL (EU) 2016/1919 klargestellt, dass

die RL (EU) 2016/800 und die RL (EU) 2016/1919 erst für das gerichtliche Verfahren Anwendung finden. Diese Einschränkung gilt jedoch nach Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 2 bzw. Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 der RL (EU) 2016/1919 nicht, „wenn dem Kind die Freiheit entzogen wird – unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens“. Neben den Änderungen des JGG zur Umsetzung der RL (EU) 2016/800 und der StPO zur Umsetzung der RL (EU) 2016/1919 entsteht daraus für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten kein gesonderter Umsetzungsbedarf.¹⁵

2. Art. 4 (Auskunftsrecht des Kindes) und dessen Umsetzung durch § 70a JGG-E (Unterrichtung des Jugendlichen)

Art. 4 regelt das Auskunftsrecht von beschuldigten Kindern. Nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2012/13 umgehend über ihre Rechte (...) unterrichtet werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind“. Die betreffende Richtlinie ist bereits durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren“ vom 2. Juli 2013¹⁶ umgesetzt. Weiterer Umsetzungsbedarf besteht insoweit nicht.¹⁷ Allerdings verlangt Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 auch eine Unterrichtung „über allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens“. Eine gewisse Konturierung erfährt diese Verpflichtung durch EG 19 Satz 2. Danach ist unter der betreffenden Unterrichtung „insbesondere eine kurze Erläuterung der nächsten Verfahrensschritte (...) und über die Rolle der beteiligten Behörden“ zu verstehen, wobei Ersterer unter dem Vorbehalt steht, dass „dies im Hinblick auf die Belange des Strafverfahrens möglich ist“. Einschränkung sieht EG 19 Satz 3 vor, dass die „mitzuteilenden Informationen (...) von den Umständen des Falles abhängen“ sollten. Derartige sieht das geltende (Jugend-)Strafverfahrensrecht bislang nicht vor. Gleiches gilt für die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 und die (bundeseinheitlichen) Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RL JGG) sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Der insoweit bestehende Umsetzungsbedarf soll nach dem RefE Kinder durch § 70a Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG-E gedeckt werden. Nach § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG-E ist ein Jugendlicher zukünftig „unverzüglich über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens zu informieren“, wenn er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist. „Über die nächsten anstehenden Schritte

11 Vgl. Art. 1 aller Fassungen und Art. 1 Buchst. a.

12 Vgl. Art. 2 Abs. 1 der Rats-Fassung: „Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.“

13 Vgl. S. 18 des RefE Kinder.

14 Vgl. hierzu auch die Begründung zu Art. 2 Abs. 4 der „Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs“ (ABl. L 294 vom 6. November 2013, S. 1) in dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ (BT-Drucks. 18/9534, S. 14). – Das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ ist vom Bundestag am 27. August 2017 beschlossen worden (vgl. BGBl. I, S. 3295).

15 Vgl. S. 19 des RefE Kinder und S. 25 des RefE PKH.

16 Vgl. BGBl. I, S. 1938.

17 Vgl. S. 21 des RefE Kinder.

in dem gegen ihn gerichteten Verfahren wird er ebenfalls unverzüglich informiert, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird“ (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 2 JGG-E). Nach allgemeinen Grundsätzen trifft die vorgesehene Pflicht zur Informierung „die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle“, weshalb eine „komplexe konkrete Zuständigkeitsregelung im Gesetz (...) nicht erforderlich ist“.¹⁸ In Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 macht der RefE Kinder keine bestimmten Vorgaben zum Wie der Unterrichtung des Jugendlichen und ermöglicht dadurch eine mündliche, eine schriftliche oder eine Informierung in beiden Formen. Allerdings steht das Wie dadurch nicht im Belieben der Praxis. Vielmehr wird es sich anbieten, über die „Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ schriftlich zu unterrichten. In Anlehnung an das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“¹⁹ sollte eine zielgruppenorientierte, komprimierte und insbesondere bundeseinheitliche Darstellung des Jugendstrafverfahrens einschließlich der Rolle der beteiligten Behörden erarbeitet werden, die dann Beschuldigten ausgehändigt oder auch in elektronischer Form²⁰ überlassen werden kann. Demgegenüber wird die Informierung über die nächsten anstehenden Schritte – zumindest jenseits bestimmter Routinen in typischen Fallkonstellationen – eher mündlich zu erfolgen haben, da die „nächsten anstehenden Schritte“ und die Antwort auf die Frage, ob durch deren Offenlegung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird, nicht selten vom Einzelfall abhängen werden. Gleichsam wird es sich anbieten, hierzu sowohl in der PDV 382 als auch in den RL JGG der Praxis entsprechende Hinweise und Empfehlungen an die Hand zu geben. Die Parallelität einer teils mündlichen und teils schriftlichen Erteilung der betreffenden Informationen lassen sowohl Art. 4 Abs. 2 als auch § 70a JGG-E zu.

Nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass „Kinder über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte unterrichtet werden“. In Umsetzung dieser Vorgabe führt der RefE Kinder in § 70a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 JGG-E minuziös auf, über was wann der Jugendliche im Einzelnen zu unterrichten ist. Die Vorschrift kommt als „Monstrum“ daher – erweist sich als solches aber nur auf den ersten Blick! Denn durch die ins Detail gehende, nach den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten der RL (EU) 2016/800 ausdifferenzierte Aufzählung ist gewährleistet, dass keines der vielfältigen „Rechte“ aus dem Blick gerät. Das gilt insbesondere für solche „Rechte“, für die es einer Umsetzung nicht bedarf, weil das geltende Recht den Vorgaben der RL (EU) 2016/800 bereits entspricht. Als Beispiel kann auf die Nichtöffentlichkeit nach § 48 JGG verwiesen werden, über die bisher weder bei Eröffnung des Tatvorwurfs noch sonst (ausdrücklich) belehrt werden musste (vgl. hierzu § 70a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 JGG-E).²¹

Für das Wie der Unterrichtung des Jugendlichen über seine einzelnen „Rechte“ dürfte sich ebenfalls ein abgeschichtetes Vorgehen anbieten. Während in der „Handreichung“ schriftlich über alle aufgezählten „Rechte“ (abstrakt) informiert werden würde, sollte nur dann eine (konkrete) mündliche Unterrichtung erfolgen, wenn die „Rechte“ einschlägig werden (könnten).

Die Unterrichtung des Jugendlichen muss nach § 70a Abs. 5 JGG-E in Verbindung mit § 70b Abs. 1 Satz 1 JGG-E in einer Weise erfolgen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entspricht.²² Die Umsetzung der sich ebenfalls aus Art. 4 Abs. 2 ergebenden Dokumentationspflicht erfolgt durch § 70a Abs. 5 JGG-E, nach dem § 168b Abs. 3 StPO entsprechend gilt.

Schließlich ist in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 nach § 70a Abs. 6 des RefE Kinder die bereits nach § 114b StPO

in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG vorgesehene schriftliche Belehrung verhafteter Jugendlicher um die in der RL (EU) 2016/800 festgelegten „Rechte“ zu ergänzen.

3. Art. 5 (Information des Trägers der elterlichen Verantwortung) und dessen Umsetzung durch § 67a JGG-E („Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter“)

Art. 5 regelt das „Recht des Kindes auf Information des Trägers der elterlichen Verantwortung“. „Träger der elterlichen Verantwortung“ ist nach der Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 2 „jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt“,²³ nach der einschlägigen Terminologie des deutschen Jugendstrafrechts also der Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter (vgl. insbesondere § 67 JGG).²⁴

Ohne Änderung des Regelungsgehalts wird der (zukünftig geschlechtsneutral formulierte) Wortlaut von § 67 Abs. 2 JGG zu § 67a Abs. 1 JGG-E, da „die Informations- und Unterrichtungspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nunmehr insgesamt und nicht mehr lediglich in Fällen des Freiheitsentzugs (...) geregelt werden sollen.“²⁵

Umsetzungsbedarf besteht aber zunächst insoweit, als Art. 5 Abs. 1 als Muss-Regelung konzipiert ist und von den Mitgliedstaaten verlangt, dass diese sicherstellen, „dass einem Träger der elterlichen Verantwortung möglichst rasch die

18 So zur Zuständigkeit für die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter S. 60 des RefE Kinder.

19 Vgl. [www.bmjv.de].

20 Dabei sollten auch die bereits bestehenden und zukünftigen Möglichkeiten bedacht werden, die das „Justizportal des Bundes und der Länder“ [www.justiz.de] und das „Europäische Justizportal“ [www.e-justice.europa.eu] bieten.

21 Abstrakt mag das Wissen um das jugendstrafverfahrensrechtliche Gesetzesprogramm ein Gewinn sein. Ob für all die Jugendlichen, die jedenfalls wegen der Begehung einer Straftat nicht einmal in die Nähe eines Gerichts kommen werden, ein konkreter Mehrwert besteht, wenn sie z.B. von der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung wissen, wird aber bezweifelt werden dürfen. Im Gegenteil wird auch die Gefahr einer kontraproduktiv wirkenden Überfrachtung nicht von der Hand zu weisen sein. Insoweit mag es bedauert werden, dass sich die Mitgliedstaaten mit ihrem Vorschlag nicht durchsetzen konnten, nur dann über die „Rechte“ belehren zu müssen, wenn und soweit sie gelten (vgl. dazu Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Rats-Fassung).

22 Vgl. zur Änderung von § 70a JGG zu § 70b JGG-E aus systematischen Gründen S. 71 des RefE Kinder. – Die zudem vorgesehene Ergänzung in § 70b Abs. 1 Satz 1 JGG-E um eine auch altersentsprechende Belehrung korrespondiert mit EG 44 (vgl. auch noch S. 71 des RefE Kinder).

23 Abweichend von der KOM-Fassung wurde ein mit dem verfügbaren Teil korrespondierender Erwägungsgrund nicht aufgenommen (EG 14 der KOM-Fassung lautet: „Der Ausdruck ‘Träger der elterlichen Verantwortung’ bezeichnet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt. Die elterliche Verantwortung bezeichnet die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und des Umgangsrechts.“ Anders auch Änderungsantrag 33 der EP-Fassung: „‘Träger der elterlichen Verantwortung’ nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt.“

24 Vgl. hierzu auch BT-Drucks. 18/9534, S. 28. – Eher beiläufig gibt der RefE Kinder eine richtungweisende Entscheidungshilfe für den Streit, ob Pflegepersonen (§§ 33, 44 SGB VIII) und Erziehungseinrichtungen (§§ 34, 45 SGB VIII) Rechte nach § 67 JGG haben (dafür OSTENDORF/SOMMERFELD, § 67 Rn. 4 m.w.N.; dagegen z.B. BRUNNER & DÖLLING, § 67 Rn. 7). Nach dem RefE Kinder wird der Personenkreis der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auch „durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) bestimmt“ (vgl. S. 20 des RefE Kinder). Da es sich bei den „Pflegepersonen“ und „Erziehungseinrichtungen“ um solche des SGB VIII handelt, wären sie vom Begriff der „Erziehungsberechtigten“ umfasst.

25 Vgl. S. 60 des RefE Kinder.

Informationen mitgeteilt werden, auf deren Erhalt das Kind gemäß Artikel 4 ein Recht hat“ (vgl. Art. 5 Abs. 1). Der geltende § 67 Abs. 2 JGG ist demgegenüber als Soll-Regelung gefasst. Dem trägt der RefE Kinder durch § 67a Abs. 2 Satz 1 JGG-E Rechnung. Danach sind die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a (JGG-E) zu erhalten hat, auch den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertretern zu erteilen. Hierzu kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zum „Auskunftsrecht“ des Kindes verwiesen werden.²⁶ Mit Rücksichtnahme auf „denkbare besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung, wem die elterliche Sorge obliegt bzw. wer den Jugendlichen gesetzlich vertritt, wo diese Personen wohnen oder wie sie gegebenenfalls im Ausland zu erreichen sind“,²⁷ hat die Unterrichtung „so bald wie möglich“²⁸ und nicht „unverzüglich“ zu erfolgen.²⁹ Der erst zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 bis 4 der RL (EU) 2013/48 durch das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts“ vom 27. August 2017 erlassene § 67a Abs. 1 JGG³⁰ wird § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG-E.

Da insoweit weder die RL (EU) 2016/800 noch der RefE Kinder andere Vorgaben machen, findet auf die „Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter“ grundsätzlich § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG Anwendung.³¹

Weiterer – nicht unproblematischer – Umsetzungsbedarf besteht hinsichtlich Art. 5 Abs. 2. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 werden die betreffenden „Informationen (...) einem anderen geeigneten Erwachsenen, der von dem Kind benannt und von der zuständigen Behörde als solcher akzeptiert wird, erteilt, wenn die Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Absatz 1:

- a) dem Kindeswohl abträglich sein würde,
- b) nicht möglich ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen – kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist,
- c) aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden könnte.“

Die RL (EU) 2016/800³² geht mit Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und c weiter als § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG, der einen Entzug der Rechte nach § 67 Abs. 1 und 2 JGG nur bei einem (konkreten) Verdacht auf eine Tatbeteiligung oder einer Verurteilung deswegen vorsieht. Aufgegriffen werden nämlich auch Aspekte, die nach geltendem Recht ausdrücklich nur zu einer zeitweiligen Ausschließung nach § 51 Abs. 2 JGG führen können.³³ § 67a Abs. 3 JGG-E bestimmt deshalb, dass „Mitteilungen und Informationen nach den Absätzen 1 und 2 an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter unterbleiben, soweit³⁴ auf Grund der Unterrichtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Kindes zu besorgen wäre³⁵ oder wenn auf Grund der Unterrichtung der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde³⁶ oder Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter binnen angemessener Frist nicht erreicht werden können.“³⁷

Soll bzw. kann ein Träger der elterlichen Verantwortung nicht informiert werden, ist ein anderer geeigneter Erwachsener zu unterrichten. Bestimmungen darüber, welche Person ein anderer geeigneter Erwachsener sein kann, enthält die RL (EU) 2016/800 nicht. Nach EG 22 Satz 2 liegt der Sinn und Zweck der Unterrichtung des Trägers der elterlichen Verantwortung darin, „ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Rechte des Kindes zu gewährleisten.“ An dieser Zielrichtung hat sich die Auslegung zu orientieren. Unmittelbare Auslegungshilfe bietet dabei auch EG 50 Satz 4 der RL (EU) 2013/48, wonach Personen „wie etwa ein Angehöriger“ die betreffende Eignung haben können.

Ebenso wie grundsätzlich bei Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern ist generell auch gerade bei Angehörigen die Erwartung gerechtfertigt, dass sie vornehmlich als Schutzgaranten für die Interessen des Kindes wirken. Diese Erwartung beschränkt sich aber nicht auf Angehörige. Deshalb sieht § 67a Abs. 4 Satz 1 JGG-E – wie schon § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG – vor, dass ein anderer geeigneter Erwachsener „eine andere für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete volljährige Person“ sein kann. Nach § 67a Abs. 4 Satz 2 JGG-E (= § 67a Abs. 2 Satz 3 JGG) soll dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen.

26 S. dazu oben D.2.

27 Vgl. S. 60 f. des RefE Kinder.

28 Ebenda; s. auch noch BRUNNER & DÖLLING, § 67a Rn. 1 m.w.N.

29 Vgl. S. 60 f. des RefE Kinder.

30 Vgl. BGBl. I, S. 3295. – Vgl. dazu, dass eine gemeinsame Umsetzung sowohl von Art. 5 der RL (EU) 2013/48 als auch von Art. 5 „wünschenswert“ gewesen wäre, wegen der unterschiedlichen Umsetzungsfristen aber nicht möglich war, SOMMERFELD, 2016, S. 36, S. 38.

31 So schon zur gelten Fassung von § 67a JGG SOMMERFELD, 2016, S. 36, S. 37, und EISENBERG, 2018, § 67a Rn. 6. – S. aber zu Fällen einer verpflichtenden „Mitteilung an alle“ OSTENDORF/SOMMERFELD, 2016, § 67 Rn. 9 m.w.N.

32 Ebenso wie die RL (EU) 2013/48 (!): „es sei denn, dies wäre dem Wohl des Kindes abträglich.“ – Vgl. zur Kritik an der in § 67a Abs. 2 Satz 1 JGG erfolgten Einengung möglicher Ausnahmen von der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter auf Fälle des § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG z.B. SOMMERFELD, 2016, S. 36, S. 37 f., und EISENBERG, 2018, § 67a Rn. 8. Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass nunmehr „eine Nachjustierung erfolgen“ soll, weil erkannt wurde, dass „die bisherige Ausnahmenvorschrift mit der Beschränkung auf Fälle des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 JGG und auf die Besorgnis einer ‚erhebliche[n]‘ Gefährdung des Kindeswohls‘ zu eng sein könnte“ (vgl. S. 61 f. des RefE Kinder)!

33 Vgl. aber zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 51 Abs. 2 JGG außerhalb der Hauptverhandlung BRUNNER & DÖLLING, 2017, § 51 Rn. 19; EISENBERG, 2018, § 51 Rn. 3; HK-JGG/SCHATZ, 2015, § 51 Rn. 2; M/R/T/W/Trüg, 2014, § 51 Rn. 5; a.A. OSTENDORF/SCHADY, 2016, § 51 Rn. 2.

34 Das Wort „soweit“ verdeutlicht, dass „nicht alle Mitteilungen und Informationen gleichermaßen von den Ausschlussgründen betroffen sein müssen (vgl. S. 61 des RefE Kinder); zur zeitlichen Komponente vgl. auch § 67a Abs. 5 JGG-E.

35 Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen“ bietet den Vorteil, „dass er bezüglich der Schwere der drohenden Interessensbeeinträchtigung offener und für Grenzziehungen in der Praxis tauglicher ist als der familienrechtlich eng definierte Begriff der Kindeswohlgefährdung“ (vgl. S. 62 des RefE Kinder). Von einer „erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen“ ist beispielsweise „bei einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Jugendlichen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 JGG“ auszugehen.

36 Der Wortlaut bewahrt den „Gleichklang mit § 114c Absatz 1, letzter Halbsatz StPO“ (vgl. S. 62 des RefE Kinder). Konturiert wird diese Ausnahme z.B. durch EG 23. Daneben kommt eine erhebliche Gefährdung in Betracht, „wenn das Jugendstrafverfahren durch die Unterrichtung verzögert wird und aufgrund des Zeitablaufs der Verlust von Beweismitteln droht“ oder wenn eine Verzögerung „mit dem besonderen Beschleunigungsprinzip im Jugendstrafverfahren (...) nicht vereinbar wäre“ (vgl. S. 62 des RefE Kinder). – Trotz § 67a Abs. 3 Nr. 2 JGG-E ist im Übrigen das Verhältnis von § 67a Abs. 2 Satz 2 JGG-E zu § 114c Abs. 1 StPO weiterhin nicht ausreichend geklärt (vgl. dazu auch SOMMERFELD, 2016, S. 36, S. 38; EISENBERG, 2018, § 67a Rn. 13). Zur Vermeidung widersprüchlicher und dem Wohl des Jugendlichen abträglicher Ergebnisse muss es dabei bleiben, dass § 114c Abs. 1 StPO mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass auch die Benachrichtigung eines anderen Angehörigen oder einer Vertrauensperson den übrigen Einschränkungsmöglichkeiten des § 67a Abs. 3 JGG-E unterliegt (vgl. dazu auch SOMMERFELD, 2016, S. 36, S. 38; EISENBERG, 2018, § 67a Rn. 13; unkritisch BRUNNER & DÖLLING 2017, § 67a Rn. 5).

37 Die Formulierung („nicht erreicht werden können“) „beinhaltet das von der Richtlinie vorgegebene Erfordernis, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, den Aufenthalt bzw. die Identität in Erfahrung zu bringen“ (vgl. S. 57 des RefE Kinder zu dem korrespondierenden § 51 Abs. 7 JGG-E).

Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn der Jugendliche entweder eine Person nicht benennt oder die von dem Jugendlichen benannte Person von der zuständigen Behörde nicht akzeptiert wird. In diesen Fällen „bestellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine andere geeignete Person und übermittelt ihr diese Informationen. Diese Person kann auch ein Vertreter einer Behörde oder einer anderen für den Schutz oder das Wohlergehen von Kindern verantwortlichen Einrichtung sein“ (vgl. Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2).³⁸

Mangels abweichender europarechtlicher Vorgaben bzw. gesetzlicher Bestimmungen trifft nach allgemeinen Grundsätzen die vorgesehene Pflicht zur Bestellung einer anderen geeigneten Person „die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt das Verfahren führende Stelle“; § 67 Abs. 4 JGG ist nicht anzuwenden und es ist auch eine andere „komplexe konkrete Zuständigkeitsregelung im Gesetz (...) nicht erforderlich“.³⁹ Vor dem Hintergrund, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung die Informationen „möglichst rasch“ mitzuteilen sind,⁴⁰ wäre das Verfahren nach § 67 Abs. 4 JGG zu schwerfällig. Gegen eine Anwendung von § 67 Abs. 4 JGG spricht auch der Umstand, dass es sich bei Art. 5 Abs. 2 nicht um einen dauerhaften Entzug von Rechten nach § 67a Abs. 1 und 2 JGG handelt, sondern um einen vorübergehenden Teilentzug (im Sinne einer [grundsätzlich] zeitweiligen Ausschließung von der Wahrnehmung des Informationsrechts), und dass in Art. 5 Abs. 3 vorgesehen ist, dass dann, wenn „die Umstände weg(fallen), die zur Anwendung des Absatzes 2 (...) führten, (...) jede Information, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält und die im Verlaufe des Verfahrens erheblich bleibt, dem Träger der elterlichen Verantwortung übermittelt“ wird. Auch deshalb ist in § 67a Abs. 6 JGG-E klargestellt, dass sich der dauerhafte Entzug weiterhin nur nach dem entsprechend anzuwendenden § 67 Abs. 4 JGG richtet, und in § 67a Abs. 5 JGG geregelt, dass die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter nur unterbleiben darf, solange die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Eine gewisse „Unschärfe“ ergibt sich dadurch, dass die Rolle der anderen geeigneten Person nach der gesetzlichen Konstruktion bei der Unterrichtung rein passiv ist. Das folgt aus dem Vergleich mit § 51 Abs. 6 Satz 3 JGG-E, nach dem die in der Hauptverhandlung (oder nach § 67 Abs. 3 Satz 3 JGG-E bei bestimmten Untersuchungshandlungen) anwesende andere geeignete Person entsprechend dem als Beistand zugelassenen Ehegatten auf Verlangen das Wort erhält.⁴¹ Ein vergleichbares Äußerungsrecht ist bei der Unterrichtung nicht ausdrücklich geregelt. Auch wenn die unterrichtete Person gerade nicht in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter eintritt, sollte auch ihr im weiteren Gesetzgebungsverfahren ein Äußerungsrecht ausdrücklich eingeräumt oder aber in der Praxis zuerkannt werden. Anderenfalls kann die betreffende Person gegebenenfalls nur eingeschränkt als Schutzgarant für die Interessen des Jugendlichen wirken.

4. Art. 8 und Art. 10 bis 12 (Rechte und Gewährleistungen bei Freiheitsentzug)

Die in Art. 8 (Recht auf medizinische Untersuchung)⁴², Art. 10 (Begrenzung des Freiheitsentzugs)⁴³, Art. 11 (Alternative Maßnahmen)⁴⁴ und Art. 12 (Besondere Behandlung bei Freiheitsentzug)⁴⁵ festgelegten Garantien⁴⁶ richten sich auch (hinsichtlich der Art. 8 und 12 sogar [nahezu] ausschließlich) an die Länder, da diese seit der Föderalismusreform I⁴⁷ für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des (Jugend-)Vollzugs allein zuständig sind.

In die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt aber die Prüfung der Vereinbarkeit von § 89c Satz 1 und 2 JGG (i.V.m. § 110 Abs. 2 JGG) mit Art. 12 Abs. 1, 3 und 4. Insofern bestehen Bedenken, als Art. 12 Abs. 3 vorsieht, dass „ein inhaftiertes Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen unterzubringen (ist), sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände dieser Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind.“ Daneben sieht Art. 12 Abs. 4 die gemeinsame Unterbringung jugendlicher und junger Gefangener vor, „es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl“. Nach § 89c Satz 1 JGG wird Untersuchungshaft in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen, solange zur Tatzeit Jugendliche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist die betroffene Person bei Vollstreckung des Haftbefehls 21, aber noch nicht 24 Jahre alt, kann Untersuchungshaft in diesen Einrichtungen vollzogen werden (§ 89c Satz 2 JGG). Dies entspricht schon weitgehend den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1, 3 und 3 sowie EG 50.⁴⁸ „Da in beiden Fällen jedenfalls durch den reinen Wortlaut der Bestimmungen eine gemeinsame Unterbringung von unter 18-jährigen Personen mit Erwachsenen auch dann nicht völlig ausgeschlossen ist, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 nicht erfüllt sind, soll deren Beachtung durch § 89c Abs. 2 JGG-E sichergestellt werden.“⁴⁹ Nach § 89c Abs. 2 Satz 1 JGG-E hängt die gemeinsame Unterbringung jugendlicher und junger Gefangener, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, davon ab, ob eine gemeinsame Unterbringung dem Wohl des Jugendlichen nicht widerspricht. Nach § 89c Abs. 2 Satz 2 JGG-E darf eine jugendlicher gemeinsam mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.

Den Vorgaben, die Art. 12 Abs. 2 für den Polizeigewahrsam macht, dürfte bereits durch Nr. 6.2.2 PDV 382 i.V.m. Nr. 6.1.2 Satz 1 und 2 PDV 382 entsprochen werden, sofern die

38 Eine § 70a Abs. 7 JGG-E vergleichbare Regelung ist für § 67a JGG-E nicht vorgesehen. Allerdings regelt § 67a JGG-E die „Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter“. In diesem Regelungskontext betrifft die Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe nach § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG-E einen Sonderfall. Die übrigen Pflichten zur Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe (z.B. nach § 72a JGG in Haftsachen) werden durch die neue Vorschrift nicht berührt, können mit dieser aber zusammentreffen (so auch SOMMERFELD, 2016, S. 36, S. 38, und EISENBERG, 2018, § 67a Rn. 14; i. Erg. wohl auch BRUNNER & DÖLLING, 2017, § 67a Rn. 5 – jeweils zu § 67a Abs. 3 Satz 2 JGG). – Zur Jugendgerichtshilfe s. auch S. 63 i.V.m. S. 57 des RefE Kinder und unten E.2.

39 Vgl. S. 60 des RefE Kinder.

40 Auch Art. 5 Abs. 2 der RL (EU) 2013/48 sieht vor, dass die Information „möglichst rasch“ erfolgt.

41 Vgl. dazu § 149 Abs. 1 Satz 1, letzter HS StPO und S. 57 des RefE Kinder.

42 Vgl. dazu S. 34 f. des RefE Kinder. – Zur (bundesgesetzlichen) Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 vgl. § 70 Abs. 3 JGG-E, durch den eine an § 114e StPO angelehnte Vorschrift bezüglich der Erkenntnisse aus einer medizinischen Untersuchung im Rahmen aller betroffenen Arten von Freiheitsentzug geschaffen werden soll.

43 Vgl. S. 36 f. des RefE Kinder. – Art. 10 bedarf keiner neuen gesetzlichen Umsetzungsmaßnahmen, weil er vollständig von dem mit Verfassungsrang geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip abgedeckt und im Jugendstrafrecht spezialgesetzlich z.B. in § 72 Abs. 5 JGG abgedeckt ist.

44 Vgl. S. 36 f. des RefE Kinder. – Zum Umsetzungsbedarf s. wie zuvor in Fn. 43.

45 Vgl. S. 37 f. des RefE Kinder.

46 Vgl. hierzu auch DRENKHANN, 2015, S. 288, S. 291 f.

47 52. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I, S. 2034.

48 EG 50 Satz 3 lautet: „Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, festzulegen, dass Personen, die über 24 Jahre alt sind, nicht als junge Erwachsene eingestuft werden.“

49 Vgl. S. 38 des RefE Kinder.

Gewahrsamsordnungen der Länder und des Bundes keine abweichenden, im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 stehenden Regelungen enthalten. Zudem wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche „geeigneten Vorkehrungen“ nach Art. 12 Abs. 5 auch im Polizeigewahrsam getroffen werden müssen.

5. Art. 13 (Bearbeitung der Fälle)

Nach Art. 13 Abs. 1 haben „die Mitgliedstaaten (...) alle angemessenen Maßnahmen (zu ergreifen), um sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, mit Vorrang und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden“. Mit Blick z.B. auf Nr. 20.1 der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit“⁵⁰ – RL 6 zu § 43 JGG⁵¹ oder Nr. 3.2.1 PDV 382⁵² – erscheint die Bestimmung auf den ersten Blick wenig spektakulär. Auf den zweiten Blick sticht ins Auge, dass die RL (EU) 2016/800 der Beschleunigung ausdrücklich die Sorgfalt als gleichrangig an die Seite stellt. Diese Abkehr vom „Beschleunigungsmantra“⁵³ erscheint überfällig – insbesondere dann, wenn berücksichtigt wird, dass in Bezug auf das Beschleunigungsgebot die „meisten einschlägigen Plädoyers (...) vorwissenschaftlich strukturiert (sind) und (...) über eine Mobilisierung des ‚gesunden Menschenverstandes‘ nicht hinaus(gelangen)“.⁵⁴ Da der Beschleunigungsgrundsatz positiv-gesetzlich nicht niedergelegt ist,⁵⁵ erscheint eine gesetzliche Regelung des „Sorgfaltsgebots“ nicht erforderlich.⁵⁶ Ausreichend dürften entsprechende modifizierte Anleitungen und Orientierungshilfen in den RL JGG und der PDV 382 sein.

6. Art. 15 (Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung) und dessen Umsetzung durch § 51 Abs. 6 und 7 sowie § 67 Abs. 2 und 3 JGG-E

Art. 15 legt das „Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung während des Verfahrens“ fest.

Nach Art. 15 Abs. 1 ist das betreffende Recht zunächst auf die Gerichtsverhandlungen beschränkt, an denen das Kind beteiligt ist. Eine Umsetzung ist nicht erforderlich, weil ein solches Anwesenheitsrecht generell bereits durch § 48 Abs. 2 JGG sichergestellt ist. Die „Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter (sind) durch § 67 JGG mit eigenen Prozessrechten ausgestattet und damit zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigte Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 48 Abs. 2 JGG“.⁵⁷

Die in Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. A und c geregelten Ausnahmen vom Anwesenheitsrecht korrespondieren zwar mit Art. 5 Abs. 2,⁵⁸ bedürfen aber keiner weiteren Umsetzung, weil sie sich unter die Ausschlussgründe des geltenden § 51 Abs. 2 subsumieren lassen.⁵⁹ Dass dieser vorübergehende Ausschluss von der Gerichtsverhandlung auch weiterhin zulässig ist, ergibt sich aus EG 57 Satz 3 ausdrücklich.⁶⁰ Dadurch und im Zusammenspiel mit Art. 15 Abs. 3,⁶¹ der ebenfalls keiner weiteren Umsetzung bedarf, weil die Pflicht zur Wiederzulassung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei Wegfall der Umstände, die zu der zeitweiligen Ausschließung geführt haben, bereits aus dem Wort „soweit“ in § 51 Abs. 2 Satz 1 JGG und aus § 51 Abs. 4 Satz 2 JGG folgt, zeigt sich zugleich noch deutlicher, dass es sich gerade hierbei eben nicht um einen (gegebenenfalls teilweisen)⁶² Entzug von Rechten im Sinne von § 67 Abs. 4 handelt. Dieses schwerfällige Verfahren ist grundsätzlich auf den dauerhaften Entzug des Anwesenheitsrechts beschränkt.⁶³ Umsetzungsbedarf besteht aber hinsichtlich der Regelung in Art. 15 Abs. 2 zur Anwesenheit eines anderen geeigneten Erwachsenen, wenn den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit in der Hauptverhandlung

nach § 51 Abs. 2 Satz 1 JGG versagt wird. Die Umsetzung soll durch § 51 Abs. 6 Satz 1 JGG-E erfolgen. Danach soll für die Dauer der zeitweiligen Ausschließung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, die einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung betreffen muss, „einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten Person die Anwesenheit gestattet“⁶⁴ werden. Nach § 51 Abs. 6 Satz 2 JGG-E soll dem Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, eine volljährige Person seines Vertrauens zu bezeichnen. Da die Ersatzperson nicht in die Rechtsstellung der Erziehungsberechtigten tritt, kann sie insbesondere keine Fragen und Anträge stellen. Damit könnte der Schutz der Interessen des Jugendlichen, auf den die RL (EU) 2016/800 abzielt, ins Leere laufen. Deshalb sieht § 51 Abs. 6 Satz 3 JGG-E ein ausdrückliches Äußerungsrecht der Ersatzperson vor, wie es im allgemeinen Strafverfahrensrecht für den als Beistand zugelassenen Ehegatten besteht (vgl. § 149 Abs. 1 Satz 1, letzter HS StPO). Wird keiner Ersatzperson die Anwesenheit gestattet, muss ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend sein.⁶⁵ Weiterer Umsetzungsbedarf besteht bei der in Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b geregelten Ausnahmen vom Anwesenheitsrecht. Nach § 51 Abs. 7 JGG-E sollen die zuvor skizzierten Bestimmungen des § 51 Abs. 6 JGG-E entsprechend gelten, wenn „in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend sind, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten“. Die Verwendung des Wortes „konnten“ statt des Wortes „wurden“ soll „das von der Richtlinie vorgegebene Erfordernis, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, den Aufenthalt bzw. die Identität in Erfahrung zu bringen“, beinhalten.⁶⁶ Daneben soll der Wortlaut von § 51 Abs. 7 JGG-E auch den Fall unbekannter Identität nach Art. 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b einschließen.⁶⁷ Welche Frist „angemessen“ ist, wird nicht geregelt, weil dies stets eine Frage des Einzelfalls und nicht verallgemeinerbar ist. Allerdings wohnt dem Wortlaut der Richtlinie streng genommen ein zeitliches Element, auf das bei der Umsetzung abgestellt wird, nicht inne, denn verlangt wird die „Vornahme angemessener Anstrengungen“ („after reasonable efforts have been made“). Daraus folgt, dass auf die Vornahme der für die Feststellung der Identität der Erziehungsberechtigten und

50 „Beijing-Grundsätze“: „Jeder Fall ist von Anfang an zügig und ohne jede unnötige Verzögerung zu behandeln.“

51 „Die Maßnahmen und Strafen des Jugendstrafrechts sind regelmäßig dann am wirksamsten, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“

52 „Ermittlungen in Jugendsachen sind im Interesse der Minderjährigen und Heranwachsenden tatzeitnah durchzuführen.“

53 Vgl. ROSE, 2013, S. 315, S. 327.

54 DEGENER, 2015, S. 4, S. 8.

55 Vgl. ROSE, 2013, S. 315, S. 316 m.w.N.

56 Vgl. auch S. 38 f. des RefE Kinder.

57 Vgl. S. 40 des RefE Kinder.

58 S. dazu oben D.3.

59 Vgl. S. 41 des RefE Kinder.

60 EG 57 Satz 3 lautet: „Die Mitgliedstaaten sollten praktische Vorkehrungen für die (...) Bedingungen, unter denen eine begleitende Person vorübergehend von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden kann, vorsehen.“

61 Vgl. S. 41 des RefE Kinder.

62 Vgl. BVerfGE 107, 104 und 118; HK-JGG/SCHATZ, 2015, § 67 Rn. 43.

63 S. aber S. 57 des RefE Kinder: Die Bestellung eines Pflegers nach § 67 Abs. 4 Satz 3 JGG/JGG-E muss durch das Jugendgericht von Amts wegen auch dann geprüft werden, wenn die Ersatzperson in dieser Rolle den Schutz der Interessen des Jugendlichen nicht ausreichend wahrnehmen kann. Zuvor wird das Jugendgericht aber die Bestellung der Ersatzperson zum Beistand gemäß § 69 JGG zu prüfen haben.

64 Vgl. insbesondere zur Ersatzperson oben D.3.

65 Zur Jugendgerichtshilfe s. auch S. 57 des RefE Kinder und unten E.2.

66 Vgl. S. 57 des RefE Kinder.

67 Vgl. S. 57 des RefE Kinder.

gesetzlichen Vertreter erforderlichen Maßnahmen nicht allein deshalb verzichtet werden darf, weil die dafür erforderliche Frist unangemessen lang wäre. Andererseits dürfen aber auch nach dem Wortlaut der Richtlinie keine überzogenen Anforderungen daran gestellt werden, welche Anstrengungen angemessen sind. Auch hierzu wird es sich anbieten, sowohl in der PDV 382 als auch in den RL JGG der Praxis entsprechende Hinweise und Empfehlungen an die Hand zu geben.

Mangels abweichender Vorgaben im RefE findet grundsätzlich § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG Anwendung.⁶⁸

Erheblicher Umsetzungsbedarf folgt aus Art. 15 Abs. 4, nach dem das Recht auf Begleitung auch „während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen“ gilt. Dieses Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter bei Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung soll in einem eigenen Absatz, dem neuen § 67 Abs. 3 JGG-E, geregelt werden. Als mutmaßlich häufigster Anwendungsfall wird die Vernehmung des Jugendlichen ausdrücklich genannt. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG-E greifen die in Art. 15 Abs. 4 Buchstaben a und b vorgegebenen Bedingungen für das Anwesenheitsrecht auf.⁶⁹ Danach ist den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern die Anwesenheit gestattet, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Diese Bedingungen sind nach § 67 Abs. 3 Satz 2 JGG-E in der Regel gegeben, soweit nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 JGG und des § 177 GVG erfüllt sind. Wird keinem Erziehungsberechtigten und keinem gesetzlichen Vertreter die Anwesenheit gestattet, findet § 51 Abs. 6 und 7 JGG-E entsprechende Anwendung, wobei die Bedingungen des § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 JGG-E im Hinblick auf die Ersatzperson – einschließlich des Vertreters der Jugendgerichtshilfe – gegeben sein müssen (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 4 JGG-E).

7. Art. 16 (Anwesenheitsrecht des Kindes)

Mit Art. 16 wird das „Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen und daran teilzunehmen“, festgelegt. Umsetzungsbedarf besteht zunächst vor dem Hintergrund nicht, dass die über § 2 Abs. 2 JGG auch in Jugendstrafverfahren geltenden Ausnahmefälle,⁷⁰ in denen nach allgemeinen Vorschriften auf eine Anwesenheit des Angeklagten verzichtet werden kann, nach § 50 Abs. 1 JGG (und RL 1 zu § 50 JGG) noch einmal deutlich eingeschränkt sind, mithin bereits eine „gesteigerte Anwesenheitspflicht“ besteht.⁷¹ Soweit die RL (EU) 2016/343⁷² „nur punktuelle Anpassungen der Strafprozessordnung“ erforderlich macht (Einführung einer Pflicht, auf die Folgen des Ausbleibens gemäß § 231 Abs. 1 StPO hinzuweisen; Einführung einer ausdrücklichen Belehrung des Angeklagten über seine Rechte aus § 329 Abs. 7 und § 356a StPO; Schaffung eines Rechts des inhaftierten Angeklagten auf Anwesenheit in der Revisionshauptverhandlung), sollen diese Änderungen durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung“ vom 4. April 2018 erfolgen.⁷³ Für das Jugendstrafverfahren folgt insoweit kein gesonderter Umsetzungsbedarf. Unbeschadet des grundsätzlich bestehenden Anwesenheitsrechts nach Art. 16 sind nach EG 60 Satz 3 und 4⁷⁴ auch weiterhin ausdrücklich (zeitweilige) Ausschlüsse von jugendlichen Angeklagten nach § 51 Abs. 1 JGG, § 247 StPO oder § 177 GVG möglich.

8. Art. 20 (Schulung)

Die Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus für den Umgang mit straffälligen jungen Menschen ist von besonderer Bedeutung. Nur so kann das differenzierte und

erzieherisch – also spezialpräventiv – orientierte Instrumentarium unseres Jugendstrafrechts effektiv angewendet werden. Es geht nicht in erster Linie um strafrechtsdogmatisch höchst versierte „Einser-Juristen“, sondern um angemessene Kenntnisse und Befähigungen in verschiedenen Bezugsdisziplinen des Jugendkriminalrechts. Das geltende JGG begnügt sich bei der Umschreibung der erforderlichen Qualifikation – noch – recht inhaltsleer und antiquiert wirkend damit, dass die betreffenden Akteure „erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein“ sollen. Deutlicher wird dagegen RL 3 Satz 1 zu § 37 JGG: „Für die Tätigkeit der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte sind Kenntnisse auf den Gebieten der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie von besonderem Nutzen. Eine entsprechende Fortbildung sollte ermöglicht werden.“ Forschungsergebnisse belegen, dass das gesetzliche Bild des in Jugendstrafsachen eingesetzten „erfahrenen Spezialisten“ nicht der üblichen Realität der Jugendgerichtsbarkeit entspricht. Das im März 2014 erschienene „Jugendgerichtsbarometer“⁷⁵ bestätigt einen Befund aus älteren Untersuchungen, wonach viele Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nur vorübergehend und nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit auch für Jugendstrafsachen zuständig sind. Zudem sind während des Studiums oder Referendariats erworbene Spezialkenntnisse erwartungsgemäß nicht die Regel. Dem vor diesem Hintergrund gesteigerten Fortbildungsbedarf und bestehenden Fortbildungsinteresse stehen äußere Umstände entgegen wie Überlastung (einschließlich familiärer Gründe gerade bei jüngeren Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern), das Fehlen geeigneter Angebote⁷⁶ und die bereits erwähnte Teilzuständigkeit. Um dem entgegenzuwirken, konnte zuletzt mit der Änderung des § 36 JGG

68 Dem steht auch nicht EG 57 Satz 2 entgegen, denn allein aufgrund der Vertretungsregelung des § 67 Abs. 5 Satz 3 JGG ist es nicht möglich, Erziehungsberechtigten die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht zu gestatten. Die Vertretungsregelung führt aber dazu, dass bei Erreichen oder Feststellung der Identität eines Erziehungsberechtigten nach Vornahme angemessener Anstrengungen davon abgesehen werden kann, auch noch den anderen Erziehungsberechtigten zu erreichen bzw. dessen Identität festzustellen.

69 Vgl. zum Regressionsverbot Art. 23 und S. 60 des RefE Kinder.

70 Vgl. §§ 231 Abs. 2, 231a, 231b, 231c, 232, 233, 247, 329 Abs. 2, 350 Abs. 2, 387 Abs. 1, 411 Abs. 2 Satz 1, § 412 StPO.

71 Vgl. auch S. 42 des RefE Kinder.

72 Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechtes auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren“, Abl. L65 vom 11. März 2016, S. 1.

73 Vgl. [www.bmjv.de].

74 EG 60 Satz 3 und 4 lautet: „Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen für die Anwesenheit eines Kindes bei der Gerichtsverhandlung festlegen. Diese Regelungen könnten unter anderem Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Bedingungen ein Kind vorübergehend von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann.“

75 HÖYNECK & LEUSCHNER, 2014a, S. 46 ff.; 2014b, S. 364, S. 364 f.

76 Im Rahmen des Workshops „Fachliche Qualifizierung von Jugendrichtern/innen und Jugendstaatsanwälten/innen“, der am 16. November 2015 im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stattgefunden hat, wurde basierend auf einer Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen ein (unveröffentlichter) „Überblick zu bestehenden Angeboten/Konzepten der Fortbildung für die Jugendkriminalrechtspflege“ gegeben. Danach

- wird in den wenigsten Ländern ein spezifischer Aus-, Fortbildungs- und/oder Qualifizierungsansatz im Sinne eines Konzepts verfolgt,
- bieten die meisten Länder regelmäßige (Einzel-)Veranstaltungen zu jugendstrafrechtlichen (Praxis)Themen an,
- verweisen viele Länder (gegebenenfalls neben dem eigenen Angebot) insbesondere auf die Fortbildungsmöglichkeiten bei der Deutschen Richterakademie in Trier/Wustrau und
- stellt darüber hinaus ein länderübergreifender Ansatz die Ausnahme dar.

durch das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexueller Missbrauchs“⁷⁷ im Jahr 2013 ein erster Schritt in Richtung Erhöhung der Qualifikationsanforderungen gegangen werden – allerdings vorerst auf den jugendstaatsanwaltschaftlichen Bereich beschränkt. Und auch weniger inhaltlich, also bezogen auf spezifische Fachkenntnisse, sondern eher formal, etwa durch die Beschränkung der Sitzungsvertretung durch Referendare, die diese nur noch unter Aufsicht und im Beisein eines Jugendstaatsanwalts wahrnehmen dürfen.

Das Ziel, ein hohes Qualifikationsniveau der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter für einen fachlich angemessenen und wirkungsorientierten Umgang mit straffälligen jungen Menschen zu gewährleisten, kann allein mit den Mitteln des Bundesgesetzgebers nicht erreicht werden. Gefragt und gefordert sind in erster Linie die Landesjustizverwaltungen im Rahmen der ihnen obliegenden Justizorganisation und Personalwirtschaft.

Dies vorangestellt bietet Art. 20 (gleichwohl) die Möglichkeit, auf Bundes- und Landesebene sowie in der „Sphäre der Selbstverwaltung“⁷⁸ den Status quo der Gewährleistung eines hohen Qualifikationsniveaus für den Umgang mit straffälligen jungen Menschen erneut auf den Prüfstand zu heben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die „Schulung“ des Personals der Strafverfolgungsbehörden (Polizei) und Hafteinrichtungen, das in der Verantwortung der Länder liegt, nach Art. 20 Abs. 1 deutlich verbindlicher gefasst sind, als dies nach Art. 20 Abs. 2 für Staatsanwälte und Richter der Fall ist. Die Anforderungen, die an die „Schulung“ der Staatsanwälte und Richter gestellt werden, ergeben sich dabei nicht nur aus Art. 20 Abs. 2. Insofern ist auch eine Reihe anderer Bestimmungen wie EG 54 und 55 sowie Art. 4 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bietet die RL (EU) 2016/800 diverse Anknüpfungspunkte für einen weiteren Versuch, die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter im JGG verbindlicher zu fassen. Der vorliegende RefE Kinder greift diese Möglichkeit vor dem Hintergrund nicht auf, dass der letzte „gesetzgeberische Vorstoß (...) zu einer erheblichen weiteren Sensibilisierung der für die Personalentscheidungen in der Jugendgerichtsbarkeit Verantwortlichen für die Wichtigkeit der besonderen jugendspezifischen Qualifikation geführt (hat) und auch zu einem Ausbau einschlägiger Fortbildungsangebote.“⁷⁹ Die Annahme, dass „keine bundesgesetzlichen Maßnahmen geboten (sind)“,⁸⁰ erscheint aber als zu weitgehend. Wegen der Fragilität der verbesserten Ausgangslage kann dies nur für den Augenblick der Bestandsaufnahme gelten und unter den Vorbehalt der Vorläufigkeit gestellt werden.

Die keinen Umsetzungsbedarf auslösende „Förderung spezieller Weiterbildungsmaßnahmen (...) für Rechtsanwälte“, die Art. 20 Abs. 3 verlangt, wird durch Art. 7 Abs. 1 der RL (EU) 2016/1919 ergänzt,⁸¹ der die Sicherung einer angemessenen Qualität der (Pflicht-)Verteidigung verlangt. Deshalb sieht der RefE PKH mit § 142 Abs. 4 StPO-E, § 31 Abs. 3 Nr. 10 BRAO-E und § 7 Abs. 1 Nr. 6 RAVPV-E neue Bestimmungen zur Auswahl der zu stellenden Pflichtverteidiger vor. Ob – wie in § 142 Abs. 4 StPO-E⁸² vorgesehen – der Rückgriff auf das System der Fachanwaltschaft oder die Anzeige des Interesses an der Übernahme von Verteidigungen, die über § 2 Abs. 2 JGG auch in Jugendstrafverfahren gelten, nennenswert dazu beitragen werden, bestehende Mängel bei der Jugendstrafverteidigung zu beseitigen, erscheint – jedenfalls ohne die Vorgabe spezifischer Eignungskriterien – zumindest fraglich.⁸³

E. Vertiefter Überblick zu besonders bedeutsamen Regelungsgegenständen der RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 sowie den Umsetzungsvorschlägen der RefE Kinder und PKH

Von den vielen Regelungsgegenständen der RL (EU) 2016/800 waren einige höchst problematisch und besonders umstritten. Zu nennen sind insoweit insbesondere Art. 6, Art. 7 und – der im direkten Zusammenhang mit Art. 6 stehende – Art. 9. Zu diesen Bestimmungen und den Vorschlägen zu deren Umsetzung in den RefE Kinder und PKH soll im Folgenden ein etwas breiterer Überblick gegeben werden.

1. Art. 6 (Unterstützung durch einen Rechtsbeistand)

Das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6) kann mit Fug und Recht als das Kernstück der Richtlinie bezeichnet werden.

1.1 Zur Ausgangslage: KOM- und EP-Fassung vs. Ratsfassung

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz der KOM-Fassung hätten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, „dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden.“ Nach der EP-Fassung hätten die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, „dass Kinder in jeder Phase des Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden.“ Mit der vorgeschlagenen Formulierung sollte „verdeutlicht werden, dass der Rechtsbeistand dem Kind während des gesamten Verfahrens zur Seite stehen und es unterstützen können muss, und es nicht lediglich 'extern' unterstützt.“⁸⁴ Darüber hinaus sollten nach Art. 6 Abs. 1 a der EP-Fassung die „Ausnahmen nach der Richtlinie 2013/48/EU (...) nicht für Kinder“ gelten.⁸⁵ Soweit Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der KOM-Fassung eine einschränkende Lesart eröffnete, nach der das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand – anders als das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – verzichtbar gewesen wäre, sah die EP-Fassung vor, dass das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unverzichtbar sein sollte. In der Konse-

⁷⁷ „StORMG“ vom 26. Juni 2013, BGBl. I, S. 1805.

⁷⁸ Vgl. PIELOW, 2017, S. I.

⁷⁹ Vgl. S. 44 des RefE Kinder.

⁸⁰ Vgl. S. 43 des RefE Kinder.

⁸¹ Vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 der RL (EU) 2016/1919.

⁸² § 142 Abs. 4 StPO-E lautet: „Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, so soll aus den im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.“

⁸³ Wohl anders aber S. 44 des RefE Kinder.

⁸⁴ Vgl. die Begründung zu Änderungsantrag 41 (Plenarsitzungsdokument A8-0020/2015 vom 12.0.2015, S. 29).

⁸⁵ Hier Art. 3 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2013/48:

„(5) Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe c abweichen, wenn es aufgrund der geografischen Entfernung des Verdächtigen oder beschuldigten Personen nicht möglich ist, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit zu gewährleisten.

(6) Unter außergewöhnlichen Umständen und nur im vorgerichtlichen Stadium können die Mitgliedstaaten vorübergehend von der Anwendung der nach Absatz 3 gewährten Rechte abweichen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände des Falles durch einen der nachstehenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:

a) wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist;

b) wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden.“

quenz hätten derartige europäische Vorgaben im deutschen Jugendstrafverfahrensrecht eine ausnahmslose Pflichtverteidigung zur Folge gehabt: Kindern wäre in jedem Verfahren und in jedem Verfahrensstadium ein Verteidiger zu bestellen gewesen. Vor dem Hintergrund, dass das Verhältnis von Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG zu den Verurteilungen rund 70 zu 30 Prozent beträgt,⁸⁶ hätte es sich dabei um eine völlig unsachgemäße Formalisierung und in dieser Extensität nicht dem Kindeswohl entsprechende Aufblähung der Jugendstrafverfahren gehandelt. Daneben hätte sich eine derart grenzenlose Pflichtverteidigung auch außerhalb der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union bewegt. Legislatorsche Maßnahmen im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 67 ff. AEUV) können im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 82 ff. AEUV) unter anderem auf Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 AEUV gestützt werden. Danach können durch Richtlinien „Mindestvorschriften“ festgelegt werden, bei denen aber nach Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 AEUV „die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt“ werden. Dass Gegenstand der Richtlinien nur „Mindestvorschriften“ sein dürfen, wird durch Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 3 AEUV noch einmal unterstrichen, indem dort festgestellt wird, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.⁸⁷ Dass eine ausnahmslose Regelung der notwendigen Verteidigung kaum mehr als „Mindestvorschrift“ bezeichnet werden kann, ist offensichtlich. Entsprechendes gilt für das „Gebot einer souveränitätsschonenden Vorgehensweise“ nach Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 AEUV.⁸⁸ Schließlich haben die KOM- und die EP-Fassung unberücksichtigt gelassen, dass nach einschlägigen internationalen Vorgaben das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nur „soweit erforderlich“⁸⁹ oder „wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“⁹⁰ von Amts wegen auf Staatskosten zu gewährleisten ist.

Unter anderem wegen dieser Bedenken⁹¹ unterschied die Rats-Fassung konsequent zwischen einem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (Art. 6)⁹² und – in einem neuen Art. 6a Abs. 1⁹³ – dem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand. Bei dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand handelte es sich nicht um eine neue Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, sondern letztlich um einen Verweis auf die bereits erlassene Richtlinie (EU) 2013/48. Mit dem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, in Fällen von nicht bloß „kurzzeitigem Freiheitsentzug“⁹⁴ ausnahmslos und bei Vernehmungen durch Strafverfolgungs- und Justizbehörden immer dann, wenn dies nicht außer Verhältnis zur Komplexität des Falles, zur Schwere des vorgeworfenen Delikts oder zur Höhe der zu erwartenden Strafe steht, dem Kind einen Rechtsbeistand zu bestellen.

1.2 Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach der RL (EU) 2016/800 und der RL (EU) 2016/1919 sowie ihre Umsetzung durch den RefE Kinder und den RefE PKH

Ebenso wie die Rats-Fassung unterscheidet Art. 6 zwischen dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand entsprechend der Richtlinie (EU) 2013/48 (Abs. 1)⁹⁵ und dem Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Abs. 2 bis 8). Nach Abs. 3 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, „dass Kinder unverzüglich von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Person[en] sind. In jedem Fall werden

Kinder ab dem zuerst eintretenden der folgenden Zeitpunkte von einem Rechtsbeistand unterstützt:

- vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden;
- ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Absatz 4 Buchstabe c;⁹⁶
- unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit;
- wenn sie vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wurden, rechtzeitig bevor sie vor diesem Gericht erscheinen.“

Von wesentlicher Bedeutung ist aber Abs. 6 Unterabs. 1, nach dem die Mitgliedstaaten von den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 abweichen können, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht verhältnismäßig ist, wobei der Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können, Rechnung zu tragen und,

⁸⁶ Vgl. OSTENDORF/SOMMERFELD & SCHADY, 2016, Grdl. z. §§ 45 und 47 Rn. 7 Tabelle 1.

⁸⁷ Vgl. CALLIÉS & RUFFERT/SUHR, 2016, AEUV Art. 82 Rn. 36.

⁸⁸ CALLIÉS & RUFFERT/SUHR, 2016, AEUV Art. 82 Rn. 37.

⁸⁹ Vgl. z.B. Ziff. III.8, 2. Tired der Empfehlung Rec(1987)20 über die gesellschaftliche Reaktion auf Jugendkriminalität.

⁹⁰ Vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchst. c der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; s. außerdem Empfehlung Rec(2008)11, Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, Anhang, Ziff. 120.3; „Der Staat hat (...) unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.“

⁹¹ Kritisch hierzu auch die „Resolution zur EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“ der DVJJ, s. [www.dvjj.de > EU-Richtlinie] 2016/800; s. auch PIELOW, 2017, S. 1.

⁹² „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2013/48 während des gesamten Strafverfahrens Zugang zu einem Rechtsbeistand haben.“

⁹³ Art. 6a Abs. 1 der Rats-Fassung lautete:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder die gemäß Artikel 6 das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, von einem Rechtsbeistand in folgenden Situationen unterstützt werden:

(a) wenn sie von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde befragt werden, einschließlich während der Gerichtsverhandlung, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte unverhältnismäßig wäre:

- der Komplexität des Falls;
- der Schwere der zur Last gelegten Straftat;
- der Höchststrafe, mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist;

(b) wenn ihnen die Freiheit entzogen wurde, es sei denn, der Freiheitsentzug wird voraussichtlich nur eine kurze Zeit dauern.“

⁹⁴ Nach EG 17 Satz 2 der Rats-Fassung sind unter einem Freiheitsentzug, der voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist, beispielsweise Fälle zu verstehen, in denen der Freiheitsentzug dazu dient, das Kind einem Träger der elterlichen Verantwortung oder einem von der zuständigen Behörde bestimmten anderen geeigneten Erwachsenen zu übergeben oder das Kind im Falle seines unentschuldigtem Fernbleibens einem Gericht vorzuführen.

⁹⁵ EISENBERG, 2018, § 68 Rn. 20, weist insoweit unzutreffend darauf hin, dass „bei im Zeitpunkt des Tatverdachts bzw. der Beschuldigung unter 18-jähriger Art. 6 Abs. 1 S. 1 Richtlinie (EU) 2016/800 für das gesamte Strafverfahren die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand vor[si]ht.“

⁹⁶ Art. 6 Abs. 4 Buchst. c greift Art. 3 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2013/48 auf und lautet:

„c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von einem Rechtsbeistand zumindest in den folgenden Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen unterstützt werden, falls diese im nationalen Recht vorgesehen sind und falls die Anwesenheit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person bei den betreffenden Handlungen vorgeschrieben oder zulässig ist:

- Identifizierungsgegenüberstellungen;
- Vernehmungsgenüberstellungen;
- Tatortrekonstruktionen.“

sofern dies mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist, das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist.

Grundsätzlich ist § 68 JGG bereits Ausdruck von Proportionalitätserwägungen. Nach § 68 Nr. 1 JGG wird dem Beschuldigten ein Verteidiger bestellt, wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre. Die Umstände, nach denen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verhältnismäßig sein kann, stimmen im Wesentlichen mit denen des geltenden § 140 Abs. 2 Satz 1, 1. und 2. Alt. StPO überein: „Schwere der Tat“ und „Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage“. Insoweit besteht kein Umsetzungsbedarf.

Allerdings decken die Bestimmungen des § 68 JGG und die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 JGG anwendbaren Bestimmungen der StPO bislang nicht alle Fälle ab, in denen nach Art. 6 Abs. 3 zwingend ein Verteidiger zu bestellen ist.

1.2.1 Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Freiheitsentzug

So haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a „in jedem Fall sicherzustellen, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, (...) wenn sie – in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich dieser Richtlinie – einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden.“ Entsprechendes regelt Art. 4 Abs. 4 Buchst. a der RL (EU) 2016/1919. Diesen Vorgaben kommt das geltende Recht noch nicht nach. § 68 Nr. 5 JGG bzw. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO i.V.m. § 141 Abs. 3 Satz 5 StPO sehen vor, dass dem Beschuldigten unverzüglich ein Verteidiger bestellt wird, wenn gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird. Die Bestellung muss gegenwärtig also noch nicht dann erfolgen, wenn sich nach dem (vorläufigen) Entzug der Freiheit ergibt, dass der Beschuldigte zur Entscheidung über die Haft vorgeführt werden soll, sondern erst dann, wenn ein Haft- oder Unterbringungsbefehl tatsächlich vollstreckt wird. Deshalb soll nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen, wenn „der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt wird.“ Einer weiteren Umsetzung im JGG bedarf es nicht, weil diese allgemeine Vorschrift bereits über § 68 Nr. 1 JGG gilt. Deshalb sieht der RefE Kinder vor, dass „die bislang in § 68 Nr. 5 JGG enthaltene Bestimmung entfallen kann.“⁹⁷

Nach EG 28 führen bestimmte Situationen kurzfristiger Freiheitsentziehung nicht zu einer Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nach Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und Abs. 6 Unterabs. 2.⁹⁸ Probleme der diesbezüglichen Einordnung dürfte § 230 Abs. 2 StPO bereiten. Ebenso wie EG 15 der RL (EU) 2016/1919 benennt auch EG 28 ausdrücklich die „Vorführung (...) vor einer zuständigen Behörde“ als Ausnahmefall. Auch wenn mit dem Wort „Vorführung“ nicht die einschlägige Terminologie des § 230 Abs. 2 StPO gemeint ist und die Vorführungshaft gerade nicht ausgeschlossen sein muss, könnte ein Vergleich mit den anderen in EG 28 benannten Situationen die Annahme nahelegen, dass der Entzug der Freiheit im Sinne von – gegebenenfalls auch länger dauernder – (Vorführungs-)Haft nicht dazu führt, Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nicht zu gewähren. Andererseits darf die Missachtung der – im Jugendstrafrecht gesteigerten – Anwesenheitspflicht nicht dazu führen, dass mit der Vollstreckung von Haft nach § 230 Abs. 2 StPO ein Fall notwendiger Verteidigung für das gesamte Verfahren begründet wird. Diesen Erwägungen wird bei der Umsetzung durch den RefE PKH zunächst dadurch Rechnung getragen, dass auch die Vorführung aufgrund eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO grundsätzlich zu einem Fall notwendiger Verteidigung

führt. Allerdings soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Angeklagte auf freien Fuß gesetzt wird (§ 143 Abs. 2 Satz 4 StPO-E).⁹⁹ Außerdem wird nach § 143 Abs. 2 Satz 3 StPO-E in den Fällen einer notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E¹⁰⁰ auf eine für die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 Abs. 2 Satz 2 StPO-E erforderliche Entlassung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung verzichtet. Und schließlich besteht eine grundsätzliche Pflicht zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung statt eines nach § 143 Abs. 2 Satz 1 StPO-E vorgesehenen Ermessens. Einem missbräuchlichen Sich-Verschaffen eines Pflichtverteidigers gerade für die Hauptverhandlung kann dadurch wirksam begegnet werden.¹⁰¹ Diese Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrensrechts gelten auch im Jugendstrafverfahren; weiterer Umsetzungs- oder abweichender Regelungsbedarf besteht für das Jugendstrafverfahrensrecht nicht.

Daneben haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. b „in jedem Fall sicherzustellen, dass Kinder durch einen Rechtsbeistand unterstützt werden, (...) wenn sie sich in Haft befinden.“ Entsprechendes regelt Art. 4 Abs. 4 Buchst. b der RL (EU) 2016/1919. Demgegenüber liegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ein Fall notwendiger Verteidigung – mit Ausnahme der Vollstreckung von Untersuchungshaft und einstweiliger Unterbringung – erst vor, wenn der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird. Diese Regelung, die auch im Jugendstrafverfahren gilt, ist mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Die Umsetzung erfolgt durch den RefE PKH, „indem ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E nun bei jeder richterlich angeordneten oder genehmigten Anstaltsunterbringung vorliegen soll, ohne dass insoweit zeitli-

97 Vgl. S. 26 des RefE Kinder.

98 Bei den betreffenden Situationen handelt es sich um: „Identifizierung des Kindes; Feststellung, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollten; Feststellungen, um den Besitz von Waffen festzustellen oder ähnliche Sicherheitsfragen zu klären; Durchführung anderer als in dieser Richtlinie ausdrücklich genannter Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen wie Körperkontrollen, körperliche Untersuchungen, Blut-, Alkohol- oder ähnliche Tests oder die Aufnahme von Fotografien oder Fingerabdrücken; oder die Vorführung des Kindes vor einer zuständigen Behörde oder die Zuführung von Kindern an den Träger der elterlichen Verantwortung oder einen anderen geeigneten Erwachsenen gemäß dem nationalen Recht.“

99 Diese „grundsätzliche Pflicht zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung“ (vgl. S. 43 des RefE PKH) gilt für alle Fälle notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E.

100 Hier bezogen auf die Anstaltsunterbringung aufgrund eines Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO. – Hinsichtlich § 143 Abs. 2 Satz 3 StPO-E besteht eine gewisse „Unschärfe“, denn die Pflichtverteidigerbestellung erfolgt auch bei einem Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO grundsätzlich gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E (vgl. dazu auch S. 31 des RefE PKH). Die Aufhebung der Bestellung erfolgt nach § 143 Abs. 2 Satz 4 StPO-E mit dem Ende der Vorführung, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden sollte. Wird er nicht auf freien Fuß gesetzt, ist und bleibt § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E Bestellungsgrund. Streng genommen läuft die Regelung in § 143 Abs. 2 Satz 3 StPO-E deshalb ins Leere, weil dem Angeklagten der Verteidiger gerade nicht nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E bestellt worden ist, hieran knüpft aber die Aufhebung nach § 143 Abs. 3 Satz 3 StPO-E an. Man wird die Regelung nach Sinn und Zweck aber so zu verstehen haben, dass sich eine zunächst auf § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E gestützte Bestellung mit der Vollstreckung von Haft nach § 230 Abs. 2 StPO in eine Bestellung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E „umwandelt“. Eine entsprechende Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wäre aber sicherlich sinnvoll.

101 Vgl. auch S. 43 des RefE PKH.

che Mindestanforderungen bestehen“¹⁰². Der Streit¹⁰³, ob § 68 Nr. 5 JGG nur in dem Verfahren Anwendung findet, in dem die Untersuchungshaft vollzogen wird, oder auch in anderen Verfahren, hat sich damit erledigt.

Eine Ausnahme hiervon ist in § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG-E dann vorgesehen, „wenn in der vorliegenden Sache das Verfahren alsbald eingestellt wird und bis dahin keine weiteren Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften vorgenommen werden.“ Mit Blick z.B. auf Nr. 101 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 101a Abs. 1 Satz 2 RiStBV oder in Fällen offensichtlich einzustellender Ermittlungsverfahren ist diese Ausnahmenvorschrift sehr zu begrüßen.¹⁰⁴ Allerdings greift die Beschränkung der zulässigen Untersuchungshandlungen auf die „Einholung von Registerauskünften“ zu kurz, denn beispielsweise auch die – häufig notwendige – Beziehung von Akten, z.B. in den Fällen der §§ 154, 154a StPO, beeinträchtigt das Recht auf ein faires Verfahren nicht und sollte deshalb nicht zu einem Fall notwendiger Verteidigung führen. Trotz des Wortlauts von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. b sollten weitere Untersuchungshandlungen, die zu einer Ausnahme im Sinne von § 68a Abs. 1 Satz 2 JGG-E führen, identifiziert und geregelt werden.

1.2.2 Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bei Freiheitsentzug als Strafe

Nach Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 darf Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt werden, „wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen.“ Unter „Freiheitsentzug als Strafe“ ist Jugendstrafe im Sinne der §§ 17 f. JGG zu verstehen. Mangels weiterer Einschränkungen dürfte insoweit unerheblich sein, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist. Hier muss das deutsche Jugendstrafverfahrensrecht nachjustiert werden, da in Bezug auf § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO ein höchst heterogenes Meinungsbild besteht, unter welchen Voraussetzungen bei drohender Jugendstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung anzunehmen ist.¹⁰⁵ Das gilt auch für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach §§ 27 ff. JGG, auch wenn – streng genommen – die Verhängung von „Freiheitsentzug als Strafe“ erst im Nachverfahren der §§ 30 Abs. 1, 62 ff. JGG erfolgt. Von ihrer Bedeutung steht eine „27er-Entscheidung“ aber einer Jugendstrafe eher wenig nach. Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist hingegen die Verhängung von Jugendarrest. Nach Art. 82 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 AEUV werden bei durch Richtlinien festgelegten Mindestvorschriften die Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist demnach auch und gerade § 13 Abs. 3 JGG, wonach Jugendarrest als Zuchtmittel nicht die Rechtswirkung einer Strafe hat. Freiheitsentzug in Form von Jugendarrest wird demnach gerade nicht als Strafe verhängt.¹⁰⁶ Diese Vorgaben der RL (EU) 2016/800 setzt der RefE Kinder um, indem ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 68 Nr. 5 JGG-E nun bei jeder zu erwartenden Verhängung einer Jugendstrafe oder Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe vorliegen soll.

Aus dem Umstand, dass die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand „in jedem Fall während der Hauptverhandlungen“ gewährleistet sein muss, folgt, dass die Hauptverhandlung gegebenenfalls wiederholt werden muss, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Verhängung

einer Jugendstrafe oder die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten ist. Dem trägt der RefE Kinder mit dem vorgeschlagenen § 51a JGG-E Rechnung. Danach muss „eine völlig neue Hauptverhandlung“¹⁰⁷ stattfinden, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nr. 5 JGG-E notwendig ist und der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war.

1.2.3 Der Zeitpunkt der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

Gegenwärtig wird in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 StPO dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert wird.¹⁰⁸ Nach § 141 Abs. 3 Satz 1 StPO kann der Verteidiger auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Da das JGG in Bezug auf § 141 StPO nichts anderes bestimmt, gelten diese allgemeinen Vorschriften auch im Jugendstrafverfahren. Von dem geltenden Beststellungszeitpunkt weicht die RL (EU) 2016/800 deutlich ab. Maßgeblich ist insoweit der bereits oben¹⁰⁹ genannte Art. 6 Abs. 3. Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, muss ein Verteidiger bereits dann bestellt werden, wenn Kinder „davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind“, sofern sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 kein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Ergebnis muss die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahrensrecht also zu einer „Verteidigung der ersten Stunde“ ausgebaut werden. Soweit das aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a und c bzw. Art. 4 Abs. 5 der RL (EU) 2016/1919 folgt, soll die Umsetzung durch § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E erfolgen. Danach ist der Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll.¹¹⁰ Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017 das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der richterlichen Vernehmung¹¹¹ auf die übrigen Vernehmungen¹¹² und die Gegenüberstellung¹¹³ erstreckt hat. Allerdings haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch auf Verlegung eines Vernehmungs- bzw. Gegenüberstellungstermins wegen Verhinderung.¹¹⁴ Diese Rechtslage ist mit Art. 6 Abs. 7 nicht (mehr) vereinbar. Deshalb sieht § 70c Abs. 4 Satz 1 JGG-E vor, dass in den Fällen notwendiger Verteidigung eine Vernehmung oder Gegenüberstellung „für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen“ ist, wobei die Zeit, um die die Vernehmung oder Gegenüberstellung zu ver-

¹⁰² Vgl. S. 28 f. des RefE Kinder.

¹⁰³ Vgl. dazu SOMMERFELD, 2011, S. 462; OSTENDORF/SOMMERFELD, 2016, § 68 Rn. 10 und 14, jeweils auch m.N. zur a.A.

¹⁰⁴ Vgl. auch S. 65 des RefE Kinder.

¹⁰⁵ Vgl. z.B. OSTENDORF/SOMMERFELD, 2016, § 68 Rn. 8 m.w.N.

¹⁰⁶ A.a. aber EISENBERG, 2018, Einleitung Rn. 12i; HÖYCK, 2017, S. 273.

¹⁰⁷ Vgl. S. 58 des RefE Kinder. – Eine andere, auf wesentliche Teile der Hauptverhandlung begrenzte Wiederholung ist bereits semantisch mit den Vorgaben der RL (EU) 2016/800 nicht in Einklang zu bringen.

¹⁰⁸ Vgl. § 141 Abs. 1 StPO.

¹⁰⁹ Vgl. oben E.1.2.

¹¹⁰ Vgl. S. 35 RefE PKH.

¹¹¹ Vgl. § 168c Abs. 1 Satz 1 StPO.

¹¹² Vgl. § 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 StPO.

¹¹³ Vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 StPO.

¹¹⁴ Vgl. § 168c Abs. 5 Satz 3 StPO.

schieben oder zu unterbrechen ist, gesetzlich nicht weiter umgrenzt wird.¹¹⁵

Einer Verschiebung oder Unterbrechung bedarf es nach § 70c Abs. 4 Satz 2 JGG-E zunächst dann nicht, „wenn der Verteidiger ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet hat“.¹¹⁶ Daneben eröffnet § 68a Abs. 2 JGG-E unter Rückgriff auf Art. 6 Abs. 8 und unter besonders strengen, über § 141 Abs. 3 StPO-E¹¹⁷ hinausgehenden Voraussetzungen eine weitere Ausnahme von der Bestellung des Pflichtverteidigers vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung. Wegen der besonders strengen Voraussetzungen des § 68a Abs. 2 Satz 1 JGG-E¹¹⁸ ist diese Ausnahme auf nur ganz wenige außergewöhnliche Fälle beschränkt. Das gilt umso mehr, als das „Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu betragen“ nach § 68a Abs. 2 Satz 3 JGG unberührt bleibt und der Jugendliche nach § 70a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 JGG-E gleichwohl über die Beordnung eines Verteidigers zu unterrichten ist.¹¹⁹

Für den Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E bestimmt § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E, dass der Pflichtverteidiger zu bestellen ist, wenn der Beschuldigte einem Gericht vorgeführt werden soll. Dieser Umsetzungsvorschlag wirft Fragen auf. Ein Fall notwendiger Verteidigung soll nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E (erst) vorliegen, wenn die betroffene Person einem Gericht vorzuführen ist. Sowohl Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a als auch Art. 4 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der RL (EU) 2016/1919 knüpfen daran an, dass die betroffene Person einem Gericht vorgeführt wird. Die RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 verlangen also nur eine Bestellung (irgendwann) vor der Vorführung. Nach dem Wortlaut des Umsetzungsvorschlags müsste also bereits ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn die Polizei einen Jugendlichen vorläufig festnimmt, weil sie ihn einem Gericht vorführen will. Zu diesem Zeitpunkt wird der Staatsanwalt, der darüber zu befinden hat, ob der Erlass eines Haftbefehls beantragt werden soll, regelmäßig noch nicht eingebunden sein. Als sachgerecht erscheint es, die Bestellung von der Entscheidung des Staatsanwalts abhängig zu machen und darauf abzustellen, dass eine Vorführung tatsächlich erfolgt. Um die betreffenden Auslegungsfragen zu vermeiden, sollte der Wortlaut des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO-E auf den des § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E abgestimmt werden.¹²⁰

2. Art. 7 (Recht auf individuelle Begutachtung)

Das in Art. 7 festgelegte „Recht auf individuelle Begutachtung“ ist irreführend überschrieben. Gemeint ist keine medizinische Untersuchung¹²¹ und keine forensische Begutachtung.¹²² Um – wie von Art. 7 Abs. 1 festgelegt – die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigen zu können, sind Kinder nach Art. 7 Abs. 2 einer individuellen Begutachtung zu unterziehen, bei der insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürfnissen des Kindes Rechnung zu tragen ist. Im Ergebnis handelt es sich also um die Ermittlung der Umstände, die in § 38 Abs. 2 Satz 1 JGG als die „erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte“ bezeichnet werden und die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 JGG „zur Beurteilung (der) seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können.“ Die betreffenden Vorgaben sind in Deutschland im Wesentlichen bereits umgesetzt durch die Mitwirkung namentlich der Jugendgerichtshilfe und die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen des JGG und des SGB VIII.¹²³

Umsetzungsbedarf besteht aber in Bezug auf die Vorgaben zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis einer individuellen Begutachtung vorliegen muss. Nach der KOM-Fassung sollte die individuelle Begutachtung „in jedem Fall (...) vor Anklageerhebung“ stattfinden und nach der EP-Fassung zusätzlich vor der Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen. Diese starren Vorgaben berücksichtigen nicht ausreichend, dass sich häufig erst im Laufe des Verfahrens klärt, ob es zu einer Erhebung der öffentlichen Klage kommt oder nicht. Damit aber gewährleistet werden könnte, dass in jedem Fall vor Anklageerhebung die individuelle Begutachtung bereits stattgefunden hat, müsste diese sehr früh erfolgen. Das hätte nicht selten zur Folge haben können, dass die – möglicherweise belastende – individuelle Begutachtung „umsonst“ durchgeführt worden wäre, wenn das Verfahren z.B. aus Mangel an Beweisen nicht zur Anklageerhebung geführt hat.

Deshalb sah die Rats-Fassung vor, dass die individuelle Begutachtung „so früh wie möglich (...) und spätestens zu einem Zeitpunkt statt (findet), der es dem Gericht ermöglicht, die individuelle Begutachtung bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen“.

Sofern keine Ausnahme nach Art. 7 Abs. 3 und 9 vorliegt, legt Art. 7 Abs. 5 fest, dass die „individuelle Begutachtung (...) in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“ erfolgt. Dieser Grundsatz, der letztlich der KOM- und EP-Fassung entspricht, bedarf der entsprechenden Umsetzung, da weder § 38 JGG noch § 43 JGG den Jugendgerichtshilfebericht grundsätzlich spätestens vor Anklageerhebung voraussetzen. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG-E, dass „das Ergebnis der Nachforschungen (...) so zeitnah wie möglich vorliegen (soll), dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.“ Die Praxis, nach der die Jugendgerichtshilfe erst nach der Anklageerhebung tätig wird bzw. berichtet oder Stellung nimmt, genügt damit grundsätzlich nicht (mehr).¹²⁴ Im Ergebnis geht diese Regelung nicht wesentlich über das geltende, teilweise aber nicht praktizierte Recht hinaus, denn eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich bereits aus § 52 Abs. 2 SGB VIII. Die darin vorgegebene Prüfung, deren Ergebnis zu einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG führen kann, würde durch ein Tätigwerden erst nach Anklageerhebung unterlaufen.

¹¹⁵ Vgl. auch noch S. 74 des RefE Kinder.

¹¹⁶ Vgl. dazu auch S. 75 des RefE Kinder.

¹¹⁷ Anknüpfungspunkt ist insoweit Art. 3 Abs. 6 der RL (EU) 2013/48. – Vgl. hierzu auch S. 36 f. des RefE PKH.

¹¹⁸ Vgl. dazu auch S. 30 f. und S. 65 f. des RefE Kinder.

¹¹⁹ Den (durchaus naheliegenden) Bedenken von EISENBERG, 2018, Einleitung Rn. 121, dass „die Erwägung, diese Vorgabe [des Art. 6 Abs. 8] könnte in regionaler Praxis gar zu einer Umkehr des Verhältnisses von Regel und Ausnahme führen, soweit die Voraussetzungen (...) verbalisiert hergestellt werden, wogegen just in solchen Fällen eine (notwendige) Verteidigung von wesentlicher Bedeutung sein kann“, sollte durch die besonders strengen gesetzlichen Voraussetzungen hinreichend Rechnung getragen sein.

¹²⁰ Aus Gründen der Rechtssicherheit steht dem auch nicht entgegen, dass insbesondere wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO und § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG der Beststellungszeitpunkt des § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E dem des § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E vorgehen wird.

¹²¹ Das „Recht auf eine medizinische Untersuchung“ wird in Art. 8 besonders geregelt.

¹²² Das folgt aus Art. 7 Abs. 7 Satz 2 a.E. Danach wird die individuelle Begutachtung, „soweit angemessen, unter Einbeziehung (...) eines Sachverständigen durchgeführt“; vgl. auch S. 31 des RefE Kinder und die amtliche englische Sprachfassung, in der von „assessment“ die Rede ist.

¹²³ Vgl. auch S. 31 des RefE Kinder.

¹²⁴ Vgl. S. 51 des RefE Kinder.

Allerdings sieht Art. 7 Abs. 6 vor, dass wenn „(...) es an einer individuellen Begutachtung (fehlt), (...) die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden (kann), wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.“ Die Umsetzung erfolgt durch § 46a Satz 1 JGG-E („Anklage vor Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe“). Danach „darf die Anklage nur dann ohne das Vorliegen des Berichts der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient (...)“. Wann vom Vorliegen dieser Voraussetzung ausgegangen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls und gesetzlich nicht näher geregelt. Anhaltspunkte enthält EG 39 Satz 3. Danach „könnte (dies) beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kind in Untersuchungshaft ist und das Warten auf die Verfügbarkeit der individuellen Begutachtung das Risiko der unnötigen Verlängerung dieser Haft bedeuten würde.“ Diese Erwägung gilt aber nicht nur für Fälle der Untersuchungshaft, denn es kann auch sonst im Interesse des Kindeswohls sein, möglichst rasch Gewissheit über den Fortgang der Sache zu haben.¹²⁵ Da es sich um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis handelt, kann eine grundsätzlich abweichende Praxis mit einem pauschalen Abstellen auf den Beschleunigungsgrundsatz aber nicht gerechtfertigt werden. Als weitere Voraussetzung lässt der Umsetzungsvorschlag die Erwartung der Staatsanwaltschaft ausreichen, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe „spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vorliegen wird“.¹²⁶ Da es sich um eine Prognose handelt, die sich nachträglich als falsch herausstellen kann, die RL (EU) 2016/800 aber ausnahmslos („in jedem Fall“) den Bericht zu Beginn der Hauptverhandlung verlangt, „wird ergänzend in § 38 Abs. 4 Satz 1 JGG-E (...) eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung festgelegt“.¹²⁷ Auch wenn die Beachtung der Anwesenheitspflicht durch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewährleistet sein dürfte, sieht der RefE Kinder „eine Kostenbelastung (...) für den Fall des Nichterscheinens“ vor.¹²⁸ Das ist deshalb konsequent, weil „die Justiz keine unmittelbare Möglichkeit zur Durchsetzung der Anwesenheitspflicht hat“,¹²⁹ aber gewährleisten muss, dass der Jugendgerichtshilfebericht „zu Beginn der Hauptverhandlung“ vorliegt.

Schließlich bestimmt § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG-E ausdrücklich eine Aktualisierungspflicht der Jugendgerichtshilfe. Diese Umsetzung von Art. 7 Abs. 8 dient der Klarstellung, denn die Jugendgerichtshilfe ist schon nach geltendem Recht im gesamten Verfahren heranzuziehen und sie hat damit im gesamten Verfahren auch die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen; das schließt eventuelle Veränderungen – nur nicht ausdrücklich – mit ein.

Insbesondere Art. 7 Abs. 9 eröffnet aber Spielräume. Diese nutzt der RefE Kinder und sieht in § 38 Abs. 7 Satz 1 JGG-E vor, dass von der Pflicht zur Berichterstattung und der Pflicht zur Teilnahme befreit werden kann – jugendhilferechtliche Vorgaben und fachliche Standards bleiben von dieser Befreiungsmöglichkeit aber unberührt.¹³⁰ Dass über den Verzicht auf einen Bericht oder eine Teilnahme der Jugendgerichtshilfe die Jugendstaatsanwaltschaft und das Jugendgericht entscheiden sollen, folgt aus Art. 7 Abs. 4. Die Frage, ob die betreffenden Informationen „den zuständigen Behörden von Nutzen sein können“, werden letztlich nur die Behörden selbst entscheiden können. Für eigenes pflichtgemäßes Ermessen der Jugendgerichtshilfe ist insoweit kein Raum.¹³¹ Als „Orientierungshilfe“¹³² hebt § 38 Abs. 7 Satz 2 JGG-E die Fälle hervor, in denen sich eine Einstellung des Verfahrens (z.B. nach § 170 Abs. 2 oder §§ 153 ff. StPO) oder

ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 Abs. 2 JGG oder § 31a BtMG) abzeichnet. Als weitere Kompensation schafft § 50 Abs. 3 Satz 3 JGG-E eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, dass ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Im Rahmen beider Ermessensentscheidungen ist die gerichtliche Aufklärungspflicht stets zu beachten.¹³³ „Der Bericht der Jugendgerichtshilfe kann (...) grundsätzlich auch mündlich oder telefonisch sowie bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe auch nach Aktenlage erstattet werden. Insbesondere von Anklageerhebung kann sich der Bericht im Einzelfall auch in der Aussage erschöpfen, dass über den Jugendlichen aufgrund seines Fernbleibens vom Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe und mangels anderer Erkenntnisquellen keine Aussage getroffen werden kann. Ein solcher unsubstanziierter ‘Bericht’ wird aber zumeist nicht ermöglichen, die Jugendgerichtshilfe von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach § 38 Absatz 7 JGG-E zu befreien.“¹³⁴

Aus der Festlegung des Zeitpunkts der individuellen Begutachtung folgt mittelbar weiterer Umsetzungsbedarf. Das geltende Recht gewährleistet nicht hinreichend, dass die Jugendgerichtshilfe stets derart früh von einem Ermittlungsverfahren erfährt, dass die individuelle Begutachtung – jedenfalls grundsätzlich – vor Anklageerhebung erfolgen kann. § 70 Abs. 2 JGG-E schafft durch eine – bislang fehlende – Regelung des – z.B. nach § 52 Abs. 2 SGB VIII bereits heute erforderlichen – (frühen) Zeitpunkts der Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens insoweit Verbindlichkeit.¹³⁵

Neben der individuellen Begutachtung ist die Jugendgerichtshilfe noch von weiteren Vorgaben der RL (EU) 2016/800 betroffen. Zwar hat die Jugendgerichtshilfe bereits nach geltendem Recht die Aufgabe, einen Jugendlichen während des gesamten Verfahrens zu betreuen. Durch § 67a Abs. 4 Satz 3 JGG-E und § 51 Abs. 6 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 3 – JGG-E erfährt diese Aufgabe aber eine weitere Konkretisierung. Werden Erziehungsberechtigte, gesetzliche Vertreter und auch keine sonstige andere Person nach § 67a Abs. 2 Satz 1, § 67a Abs. 4 Satz 1 JGG-E unterrichtet bzw. von der Anwesenheit bei bestimmten Untersuchungshandlungen oder der Hauptverhandlung ausgeschlossen, kann einem für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständigen Vertreter der Jugendgerichtshilfe der Schutz der betreffenden Interessen des Jugendlichen obliegen. Was folgt daraus, dass die Informationen, die der Jugendliche nach § 70a zu erhalten hat, einem für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständigen Vertreter der Jugendgerichtshilfe erteilt wurden? Wie schützt dieser die Interessen des Jugendlichen und wann verlangt er das Wort bei den bestimmten Untersuchungshandlungen oder in der Hauptverhandlung? Die Jugendgerichtshilfe muss Antworten auf die Fragen finden und Strategien für den praktischen Umgang mit diesen

¹²⁵ Vgl. auch Art. 13 Abs. 1 und S. 55 des RefE Kinder.

¹²⁶ Zu den Gründen für ein Abweichen vom diesbezüglichen Wortlaut der RL (EU) 2016/800 vgl. S. 55 des RefE Kinder.

¹²⁷ Zur „Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe“ s. auch SOMMERFELD, 2015, S. 855, S. 860 ff.

¹²⁸ Vgl. S. 53 des RefE Kinder.

¹²⁹ Vgl. S. 53 des RefE Kinder.

¹³⁰ Vgl. S. 53 des RefE Kinder.

¹³¹ Vgl. auch S. 53 des RefE Kinder.

¹³² Vgl. S. 53 des RefE Kinder.

¹³³ Vgl. S. 56 des RefE Kinder.

¹³⁴ So die zutreffende Wertung des RefE Kinder; s. dort S. 51 f.

¹³⁵ Zur „frühzeitigen Unterrichtung“ der Jugendgerichtshilfe s. auch SOMMERFELD, 2015, S. 855, S. 858 ff.; vgl. auch S. 66 f. des RefE Kinder.

– im Gesetz bislang schon angelegt – jetzt ausdrücklich bestimmten Aufgaben entwickeln. Für die Anwesenheit in der Hauptverhandlung kann sich zudem eine Einschränkung der Möglichkeit des Verzichts auf die Teilnahme ergeben.¹³⁶

Da bei der gerichtlichen Entscheidung nach § 89c Abs. 3 Satz 1 JGG-E über den Vollzug der Untersuchungshaft nach den Vorschriften und in den Einrichtungen für junge Gefangene „die Belange des jungen Volljährigen in Beziehung zu setzen sind zu den Aspekten des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten ‘Kinder‘“,¹³⁷ soll zukünftig die Jugendgerichtshilfe zu hören sein (vgl. § 89c Abs. 3 Satz 2 JGG-E). Auch wenn die Jugendgerichtshilfe in (Untersuchungs-) Haftsachen bereits nach geltendem Recht umfassend zu beteiligen ist, wird sie sich auch hier nach den praktischen Konsequenzen fragen und Antworten finden müssen.

3. Art. 9 (Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung)

In unmittelbarer Beziehung zu der „Unterstützung durch einen Rechtsbeistand“ nach Art. 6 steht die „audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen“ nach Art. 9.

3.1 Zur Ausgangslage: KOM- und EP-Fassung vs. Rats-Fassung

Die KOM- und die EP-Fassung¹³⁸ sah jeweils nach Art. 9 Abs. 1 vor, dass grundsätzlich jede vor Anklageerhebung von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte „Befragung“¹³⁹ audiovisuell aufzuzeichnen gewesen wäre, es sei denn, dies wäre unverhältnismäßig (so die KOM-Fassung) bzw. dem Kindeswohl abträglich (EP-Fassung). Bei Freiheitsentzug (jedweder Art) hätten Befragungen ausnahmslos aufgezeichnet werden müssen (Art. 9 Abs. 2 sowohl in der KOM- als auch in der EP-Fassung).

Nach der Rats-Fassung hätte gemäß Art. 9 Abs. 1 sichergestellt werden müssen, dass jede Befragung „vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht“ audiovisuell aufgezeichnet werden kann. Eine verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen vor Anklageerhebung war nach Art. 9 Abs. 2 nur bei Freiheitsentzug und in Abhängigkeit einer Proportionalitätsprüfung vorgesehen. Zudem erfasste Art. 9 Abs. 2a den Bezug zu Art. 6 und ermöglichte ein Absehen von der Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2, „wenn die Befragung in Anwesenheit eines Rechtsbeistands erfolgt.“

3.2 Die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung nach der RL (EU) 2016/800 und ihre Umsetzung durch § 70c JGG-E

Die RL (EU) 2016/800 trägt die Handschrift der Rats-Fassung. Nach Art. 9 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde“¹⁴⁰ während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob ein Rechtsbeistand zugegen oder dem Kind die Freiheit entzogen ist, sofern das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist.“ Die Handschrift der Rats-Fassung ergibt sich aus dem Umstand, dass im Rahmen der Proportionalitätsprüfung, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung durchführen können, ausdrücklich auch der Umstand berücksichtigt werden kann, ob bei der Befragung ein Rechtsbeistand zugegen ist.

Im Ergebnis hat das zur Folge, dass kaum Umsetzungsbedarf bestehen dürfte. Auch wenn sie in Art. 9 Abs. 1 (auch in Verbindung mit EG 42 Satz 2) nicht ausdrücklich benannt sind, kann wegen der Formulierung „unter anderem“ bei der

Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer audiovisuellen Aufzeichnung auch bzw. gerade auch auf die Verhältnismäßigkeitsumstände des Art. 6 Abs. 6 Satz 1 („Schwere der mutmaßlichen Straftat, der Komplexität des Falles und der Maßnahmen, die in Bezug auf eine solche Straftat ergriffen werden können“) abgestellt werden. Damit wären die Fälle, in denen die audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen verhältnismäßig wäre, grundsätzlich mit denen deckungsgleich, in denen die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verhältnismäßig ist. Da immer dann, wenn die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand verhältnismäßig ist, diese nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a grundsätzlich vor der Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden sicherzustellen ist, wird bei den Befragungen, in denen die audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen verhältnismäßig ist, grundsätzlich ein Rechtsbeistand zugegen sein, dessen Aufgabe es unter anderem sein wird, für den ausreichenden Schutz im Sinne von EG 42 Satz 1 (Verstehen des Inhalts der Befragung) Sorge zu tragen. Damit dürfte sich allenfalls für die nach Art. 6 Abs. 7 und EG 27 Satz 3 und 4 (vgl. § 70c Abs. 4 Satz 1 JGG-E) sowie Art. 6 Abs. 8 (vgl. § 68a Abs. 2 JGG-E) möglichen, praktisch wohl eher (sehr) seltenen Fälle, in denen die Befragung durchgeführt werden soll, ohne dass der Rechtsbeistand zugegen ist, ein nennenswerter Anwendungsbereich für Art. 9 Abs. 1 ergeben.

Überraschend, unbefriedigend und überzogen belässt es die in § 70c Abs. 2 und 3 JGG-E vorgesehene Regelung demgegenüber im Wesentlichen bei einer bloßen Übertragung der Vorgaben des mit dem „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17. August 2017 beschlossenen, am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden § 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a StPO. Das ist lediglich insoweit zu begrüßen, als die Vorschrift in der Strafprozessordnung ganz offensichtlich systemwidrig und damit falsch verortet ist und ihr dortiger Verbleib zu einer Reihe dogmatischer Fragen bis hin zu der nach einem eventuellen Paradigmenwechsel geführt hätte.¹⁴¹ Dass der RefE Kinder keine weiteren, der Richtlinie entsprechenden Änderungen vornimmt, vermag nicht zu überzeugen. Dabei wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung¹⁴² ausdrücklich in Aussicht gestellt, dass bei der Umsetzung der RL (EU) 2016/800 „den ihr zugrunde liegenden komplexen und spezifischen Erwägungen – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten und einer Verteidigermitwirkung

¹³⁶ Vgl. auch S. 57 des RefE Kinder; vgl. hierzu aber auch SOMMERFELD, 2015, S. 855, S. 860 ff.

¹³⁷ Vgl. S. 75 des RefE Kinder.

¹³⁸ Kritisch hierzu die „Resolution zur EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“ der DVJJ [www.dvjj.de].

¹³⁹ „Vernehmung“ nach der einschlägigen Terminologie des deutschen (Jugend-)Strafverfahrensrechts.

¹⁴⁰ Aus der Formulierung „andere Strafverfolgungsbehörde“ folgt, dass Vernehmungen durch den Staatsanwalt und den Richter nicht umfasst sind. Für die richterliche Vernehmung ergibt sich das bereits aus EG 42 Satz 3. Für die staatsanwaltschaftliche Vernehmung folgt das zudem z.B. aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, in dem neben den „anderen Strafverfolgungsbehörden“ zusätzlich die „Justizbehörden“ genannt sind. Diese Differenzierung wird dort, wo sie beabsichtigt ist, konsequent durchgehalten. So differenziert Art. 20 in den Abs. 1 und 2 zwischen einerseits dem Personal der Strafverfolgungsbehörden (Abs. 1) und andererseits Richtern und Staatsanwälten (Abs. 2).

¹⁴¹ Beispielsweise stellt sich die im betreffenden Gesetz und seiner Begründung nicht beantwortete Frage, ob auf die Gruppe der „Beschuldigten unter 18 Jahren“ § 1 Abs. 2 JGG und damit die Vorschrift auf zur Tatzeit Jugendliche anzuwenden ist oder ob es ausschließlich auf das Alter zum Zeitpunkt der Vernehmung ankommt.

¹⁴² Vgl. BT-Drucks. 18/11277, S. 27.

bzw. Anwesenheit des Verteidigers – eingehend Rechnung zu tragen sein“ wird. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates sogar noch einmal bekräftigt.¹⁴³ Jedenfalls ist der betreffende Wortlaut mit der bislang vorgesehenen Regelung der bloßen „Umbettung“ der StPO-Vorschrift ins JGG nicht vereinbar. Es bleibt zu hoffen, dass sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren insoweit noch substantielle Änderungen ergeben. Denn neben dem bereits dargelegten wesentlichen Umstand, dass zukünftig in Fällen notwendiger Verteidigung – jedenfalls grundsätzlich – bei der (ersten) Vernehmung ein (Pflicht-)Verteidiger anwesend sein und dieser auf die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Vernehmung hinwirken wird, was eine zusätzliche Aufzeichnung der Vernehmung in Bild in aller Regel entbehrlich machen wird,¹⁴⁴ sind dem bislang verschwiegenen, ausdrücklich anders lautenden und insoweit einstimmigen Votum der „Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens“¹⁴⁵ sowie anderen kritischen Stimmen¹⁴⁶ endlich Gehör zu verschaffen. Dem stehen auch (noch) keine wissenschaftlichen Erkenntnisse entgegen. Studien, die sich auf (kindliche) Opfer-Zeugen beziehen, sind auf Beschuldigte nicht übertragbar, weil die Stellung des Beschuldigten im Jugendstrafverfahren eine gänzliche andere ist und eine audiovisuelle Aufzeichnung seiner Vernehmung abweichende verfahrensrechtliche Konsequenzen hat. Aber auch andere Studien, die z.B. mit dem Beleg von Selbstbelastungs- bzw. Falschbezüglichkeitstendenzen gerade junger Beschuldigter wichtige Erkenntnisse liefern,¹⁴⁷ greifen insoweit nicht durch, denn deren Design bezieht – soweit ersichtlich – eine intervenierende Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gerade nicht ein.

Eine andere – berechnete – Frage ist, ob die Vernehmungen Jugendlicher und Heranwachsender (stets) auf einem Tonträger aufgezeichnet werden sollten, wenn ihre „schutzwürdigen Interessen (...) dadurch besser gewahrt werden können als durch die Aufnahme eines Protokolls allein“. § 70c Abs. 3 Satz 3 JGG-E geht insoweit schon einen großen Schritt in die richtige Richtung.

F. Heranwachsende

Die RL (EU) 2016/800 „gilt für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind“.¹⁴⁸ Nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 1 ist „‘Kind‘ eine Person im Alter von unter achtzehn Jahren“. Damit bestimmt die RL (EU) 2016/800 Mindestvorschriften ausdrücklich nur für – mit der im deutschen Recht üblichen Terminologie – Jugendliche im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG. Mit Blick auf das Regressionsverbot des Art. 23 weist EISENBERG zutreffend darauf hin, dass dieser Umstand „den Rechtszustand des JGG nicht [berührt], dh in das deutsche Recht umzusetzende Regelungen haben in dem Maße Heranwachsende einzubeziehen, wie es systematisch dem JGG entspricht“.¹⁴⁹ Auch wenn die Einbeziehung der Gruppe der Heranwachsenden in die RL (EU) 2016/800 nicht ausdrücklich geregelt wurde, ist anzuerkennen, dass sich in den EG II und 12 sowie Art. 2 Abs. 3 einige der tragenden Erwägungen für eine Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht spiegeln.¹⁵⁰ Deshalb sieht der RefE Kinder unter anderem in den § 109 Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG-E folgerichtig die Anwendung der neuen Verfahrensvorschriften auch auf Heranwachsende vor, „so weit nicht die allgemeine Rechtsstellung der Heranwachsenden (etwa die Volljährigkeit im Hinblick auf die Vorschriften zur Elternmitwirkung) entgegensteht“.¹⁵¹ Von „einer Anwendung auch des materiellen Jugendstrafrechts“ hängt die Anwendung

dieser (Verfahrens-)Vorschriften durchweg nicht ab.¹⁵² Weder die RL (EU) 2016/800 noch deren Umsetzung liefern damit die Grundlage etwa für eine partielle, also – abgesehen von den Vorschriften zur Elternmitwirkung¹⁵³ – auf einzelne Vorschriften begrenzte oder gar für eine grundsätzliche¹⁵⁴ Diskussion über die Anwendung von Jugendstraf(verfahrens)recht auf Heranwachsende – und das ist auch gut und richtig so!

G. Fazit

Der Überblick sollte gezeigt haben, dass aus der Vielzahl an Regelungsgegenständen mitunter erheblicher Umsetzungsbedarf folgt. Auch wenn die Umsetzung gewisse Besitzstände antastet und damit nicht durchweg auf Gegenliebe stoßen wird, birgt die RL (EU) 2016/800/EU das Potential für wichtige, zum Teil (über-)fällige Änderungen des Jugendstrafverfahrensrechts. Das gilt insbesondere für das Recht der notwendigen Verteidigung. Einen grundlegenden Systemwechsel bedeutet die Umsetzung der RL (EU) 2016/800 und 2016/1919 aber nicht. Die ambitionierten Gesetzgebungsverfahren dürften interessant und sollten nicht von apokryphen, insbesondere politisch sachfremden Erwägungen beeinflusst werden!



RD Dr. MICHAEL SOMMERFELD, OStA a.D., ist Referent im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin. Micha.Sommerfeld@web.de

¹⁴³ Vgl. BT-Drucks. 18/11277, S. 47.

¹⁴⁴ Kritisch, aber ohne nähere Begründung EISENBERG, 2018, Einleitung Rn. 12j.

¹⁴⁵ Vgl. die Begründung der Empfehlung zu G. 27 Abs. 2 auf S. 175 f. und zum Abstimmungsergebnis S. 25 des Abschlussberichts der Expertenkommission [www.bmjv.de].

¹⁴⁶ Vgl. z.B. die „Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein ‘Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens‘“ aus dem Juli 2016 [www.bmjv.de] oder die „Resolution: Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“ der DVJJ (s. hierzu Fn. 138).

¹⁴⁷ Vgl. hierzu NEUBACHER & BACHMANN, 2017, S. 140, S. 141 f. m.w.N.

¹⁴⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 1.

¹⁴⁹ EISENBERG, 2018, Einleitung Rn. 12a.

¹⁵⁰ Vgl. z.B. OSTENDORF, 2016, Grdl. z. §§ 105 und 106 Rn. II ff.; OSTENDORF & DRENKAHN, 2017, S. 244 mit Fn. 48; SCHAFFSTEIN, BEULKE & SWOBODA, 2014, S. 89 ff.

¹⁵¹ Vgl. S. 78 des RefE Kinder.

¹⁵² Vgl. S. 79 des RefE Kinder.

¹⁵³ Vgl. dazu Fn. 151.

¹⁵⁴ Vgl. dazu den grundlegenden Überblick bei GEBAUER in FS SCHÖCH, S. 199 ff.; politisch kontrovers jüngst z.B. WOLF, 2018, S. 246 und MARTENS, 2018, S. 247, zu der Initiative des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg für eine „regelmäßige Anwendung des Erwachsenstrafrechts auf Heranwachsende“ anlässlich der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) vom 6. bis 7. Juni 2018 in Eisenach, an der allein noch bemerkenswert ist, dass die – mittlerweile einer Plattitüde gleichende Forderung – offensichtlich selbst in den „eigenen“ Reihen nicht (mehr) mehrheitsfähig ist, denn einen entsprechenden Beschluss hat die JuMiKo nicht gefasst [www.jm.nrw.de]; gegen die Initiative auch ausführlich die Stellungnahme des Vorstands der DVJJ vom 7. Juni 2018 [www.dvjj.de].

LITERATURVERZEICHNIS

- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2017). *Jugendgerichtsgesetz*. (13. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2015). *Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens*. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf;jsessionid=1955ED19B674C00FB0C2837834BC9397.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2] (letzter Abruf am: 12.10.2018).
- CALLIES, C. & RUFFERT, M. (2016). *EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta. Kommentar*. München: Beck.
- DEGENER, W. (2015). Zur so genannten Ambivalenz des strafprozessualen Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (1), 4-8.
- DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2015). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. (7. Auflage). Heidelberg: Müller.
- DRENKHAHN, K. (2015). Aktuelle Aktivitäten der EU im Jugendstrafrecht. Richtlinien über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26 (3), 288-293.
- EISENBERG, U. (2018). *Jugendgerichtsgesetz*. (20. Auflage). München: Beck.
- GEBAUER, M. (2010). Jugendkriminalrecht – quo vadis? In D. DÖLLING, B. GÖTTING, B.-D. MEIER & T. VERREL (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Schöch* (S. 185-208). Berlin & Boston: de Gruyter.
- HÖYCK, T. (2017) Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Strafverteidiger-Forum*, (7), 267-276.
- HÖYCK, T. & LEUSCHNER, F. (2014a). *Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten*. Kassel: kassel university press.
- HÖYCK, T. & LEUSCHNER, F. (2014b). Das Jugendgerichtsbarometer: Einblicke in die Rechtswirklichkeit des § 37 JGG sowie in die Nutzung ambulanter Maßnahmen durch die Justiz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (4), 364-371.
- MARTENS, J. (2017). Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende. *Contra. Deutsche Richterzeitung*, 96 (7/8), 246.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Jugendgerichtsgesetz*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- NEUBACHER, F. & BACHMANN, M. (2017). Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 50 (5), 140-143.
- OSTENDORF, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. & DRENKHAHN, K. (2017). *Jugendstrafrecht*. (9. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PIELOW, L. (2017). Editorial. *Strafverteidiger*, 37, Heft 1, I.
- ROSE, F. (2013). Wenn die (Jugend-)Strafe der Tat nicht auf dem Fuße folgt: Die Auswirkung von Verzögerungen im Jugendstrafverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 33 (6), 315-327.
- SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W. & SWOBODA, S. (2015). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (15. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- SOMMERFELD, M. (2011). Anmerkung zu LG Oldenburg – 6 Qs 21/II – Beschl. v. 24. Mai 2011. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (4), 461-463.
- SOMMERFELD, M. (2015). Von Eigentoren und Spielgestaltern – eine Anmerkung zu Überlegungen für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – 3. JGGÄndG (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendgericht im Jugendstrafverfahren)“. In T. ROTSCH, J. BRÜNING & J. SCHADY (Hrsg.), *Festschrift für Heribert Ostendorf* (S. 855-871). Baden-Baden: Nomos.
- SOMMERFELD, M. (2016). Der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren“ aus jugendstrafrechtsspezifischer Sicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27 (1), 36-39.
- SOMMERFELD, M. (2017a). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustiz-Verwaltungen und die Justizpraxis zu? – EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. In BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), *Berliner Symposium zum Jugend-*

kriminalrecht und seiner Praxis (S. 63-88). Mönchengladbach: ForumVerlag Godesberg

SOMMERFELD, M. (2017b). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (2), 165-175.

WOLF, G. (2017). Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende. *PRO. Deutsche Richterzeitung*, 96 (7/8), 246.

Fortbildungsangebot zur EU-Richtlinie 800/2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Folgen für die Praxis des Jugendstrafrechts –

Am 11. Juni 2016 ist die EU-Richtlinie 2016/800 in Kraft getreten, die bis zum 11. Juni 2019 auch in Deutschland umgesetzt sein muss. Hierzu hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Oktober 2018 den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ vorgelegt. Die zur Umsetzung der Richtlinie geplanten Änderungen im JGG werden zu beachtlichen Veränderungen bei der Bearbeitung von Jugendstrafverfahren und zu erheblichem Fortbildungsbedarf für die Justiz, die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren und die Polizei führen. Die DVJJ veranstaltet dazu offene Fortbildungen, bei denen sowohl die wesentlichen Vorgaben der Richtlinie als auch die im Referentenentwurf des BMJV vorgeschlagenen Änderungen für das nationale Jugendstraf(verfahrens)recht kompakt dargestellt werden. Die Fortbildungen sind berufsgruppenübergreifend konzipiert und richten sich damit gleichermaßen an Justiz, Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren und Polizei. Neben der Wissensvermittlung soll aber auch dem Bedarf an Fragen und Meinungsaustausch ausreichend Raum gegeben werden.

München | 14.03.2019, 11 Uhr bis 16 Uhr | TZ Kolpinghaus
Referentin: Prof. Dr. Theresia Höyck, Vorsitzende der DVJJ, Universität Kassel

Anmeldeschluss: 14.01.2019, **Veranstaltungs-Nr.** V19/01

Frankfurt | 19.03.2019, 11 Uhr bis 16 Uhr | Tagungshaus Caritas

Referentin: Prof. Dr. Theresia Höyck, Vorsitzende der DVJJ, Universität Kassel

Anmeldeschluss: 20.02.2019, **Veranstaltungs-Nr.** V19/02

Hamburg | 29.03.2019, 11 Uhr bis 16 Uhr | Kath. Akademie
Referent: Prof. Dr. Jan Schady, Ministerialrat, RiAG a.D., Justizministerium Schleswig-Holstein

Anmeldeschluss: 22.02.2019, **Veranstaltungs-Nr.** V19/03

Berlin | 03.04.2019, 11 Uhr bis 16 Uhr | Rotes Rathaus

Referent: RD Dr. Michael Sommerfeld, OStA a.D., BMJV

Anmeldeschluss: 05.03.2019, **Veranstaltungs-Nr.** V19/04

Weitere Informationen & Anmeldung:

DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel.: 0511 – 3483642, Fax: 0511 – 318 0660

E-mail: frese@dvjj.de

www.dvjj.de/Veranstaltungen